

Frau

Kontaktadresse

Jung DMS & Cie. Pool GmbH
Postfach 3448
65024 Wiesbaden

Telefon: 0611/3353500
Mobil:
Telefax:
info@jungdms.de

3. Januar 2024

Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung - Individuelle Informationen für Sie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben Interesse an einer Fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung gezeigt. Gemäß Ihrer persönlichen Angaben und Wünsche haben wir Ihnen hierzu passende individuelle Informationen zusammengestellt. Diese Unterlagen helfen Ihnen dabei, selbst einzuschätzen, welche Möglichkeiten und Chancen Ihnen eine Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung bei einem leistungsstarken Versicherer bietet.

Sie haben noch Fragen? Wenden Sie sich an uns - wir freuen uns, wenn wir Ihnen weiterhelfen können.

Mit freundlichen Grüßen

Jung DMS & Cie. Pool GmbH

Versorgungsvorschlag der LV 1871

Vorteile, Informationen & Berechnungen für Ihren Versicherungsvertrag



Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung

MeinPlan Basisrente - die fondsgebundene Basis-Rente der LV 1871
FBRV PCS netto (23) als Privatversicherung

für

vom

3.1.2024

Auf einen Blick

MeinPlan Basisrente - die fondsgebundene Basis-Rente der LV 1871

Mit der MeinPlan Basisrente der LV 1871 nutzen Sie die staatliche Förderung, um Ihre Altersvorsorge aufzustocken. Dazu profitieren Sie von attraktiven Steuervorteilen. Kombinieren Sie Flexibilität mit Renditechancen. Sie können immer wieder neu entscheiden: Wählen Sie einfach aus interessanten Bausteinen und Fondsanlagen, die am Besten zu Ihrer aktuellen Lebenssituation passen. Dabei bleiben Sie so flexibel, wie es nötig ist. Egal, was passiert oder was Sie morgen vorhaben – Sie können Einzahlungen und andere Optionen jederzeit optimal auf Ihre momentane Situation einstellen. Ihr Vertrag enthält zusätzlich die eXtra-Renten-Option der LV 1871. Dadurch können sich die Rentenzahlungen erhöhen, falls ihre Lebenserwartung zu Rentenbeginn aufgrund schwerer Krankheit gesunken ist.

Sie haben die Wahl: Ihre optionalen Komponenten

- ☐ Beitragsdynamik: Ihre Beiträge wachsen mit und die Rente passt sich Ihrem steigenden Lebensstandard an
- ☒ Rentengarantiezeit: In diesem vorab fest vereinbarten Zeitraum sind Hinterbliebene im Todesfall zuverlässig abgesichert
- ☐ Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ): Beitragsbefreiung und/oder Rente im Falle einer Berufsunfähigkeit
- ☐ Garantierte Rentensteigerung: Die Rente erhöht sich jährlich um den vereinbarten Prozentsatz
- ☒ Hinterbliebenenschutz in der Aufschubzeit: Damit ist ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner abgesichert, ebenso Kinder, für die Sie Kindergeld erhalten
- ☐ Automatisches Fondsmanagement: Einmal jährlich wird die Zusammensetzung Ihrer Fonds automatisch wiederhergestellt (Ausgleichsmanagement)
- ☐ Vermögenssicherung bei Rentenbeginn: Fünf Jahre vor Rentenbeginn wird Ihr Vorsorgevermögen schrittweise in einen risikoärmeren Fonds umgeschichtet (Ablaufmanagement)

In diesem Versorgungsvorschlag bereits berücksichtigte Komponenten sind mit einem Häkchen gekennzeichnet. Nicht gekennzeichnete Komponenten stehen Ihnen noch zur Auswahl offen.

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

Seite 1

★ Ihre Vorteile im Überblick

- Baustein für Ihre Altersvorsorge, um die Versorgungslücke zu verringern oder zu schließen
- Variabel anpassbar bei veränderten Lebensumständen
- Zuzahlungen sind jederzeit möglich
- Ändern Sie die Fondsanlage nach Ihren aktuellen Wünschen (Shift und Switch)
- Intelligente Sicherungssysteme für das angesparte Kapital: Wechsel der Garantiestufe möglich, Sicherung des Fondsvermögens durch Lock-in-Funktion

Ihre Vertragsdaten

Persönliche Daten

Versicherungsnehmer und Versicherte Person: geb. 1.1.1972

Laufzeiten

Produktbaustein	Versicherungsbeginn	Ende der Aufschubzeit	Endalter
Fondsgebundene Basisrente	1.2.2024	31.1.2039	67 Jahre

Beitrag

Produktbaustein	monatlicher Zahlbeitrag	Beitragszahlungsdauer	erstmalig	bis Endalter
Fondsgebundene Basisrente	100,00 €	15 Jahre	1.2.2024	67 Jahre
eXtra-Renten-Option	ohne Mehrbeitrag			
Gesamtbeitrag	100,00 €			

Die Beiträge sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 a) Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit.

Alle Angaben in Euro.

* Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.

Seite 2

Bitte beachten Sie den Punkt „Beitrag“ unter den nachfolgenden Erläuterungen zu unserem Versorgungsvorschlag für Sie.

€ Leistungen

Produktbaustein	Ver- sicherungs- dauer/Aufsch ubzeit	Garantiertes Vertragsgut- haben zur Verrentung	Renten- faktor*) monatlich je 10.000 € Vertragsgut- haben	Garantierter Rentenfaktor monatlich je 10.000 € Vertragsgut- haben	monatlich garantierte Rente
Fondsgebundene Basisrente	15 Jahre	0,00 €	28,15 €	23,18 €	0,00 €

Fondsgebundene Basisrentenversicherung FBRV PCS netto (23) als Privatversicherung, Rente: lebenslang, Rentengarantiezeit: 10 Jahre, Rentenzahlweise: monatlich, erste Rentenzahlung: 01.02.2039, garantierte Erlebensfallleistung: Keine, Leistung im Todesfall: Vertragsguthaben, Vergütungsmodell: PCS

€ Individuelle Hochrechnung zum Rentenbeginn

Wertentwicklung Fonds mit Berücksichtigung der Fondskosten *)	3,00 %	6,00 %	9,00 %
Vertragsguthaben zur Verrentung *)	20.985 €	26.634 €	34.061 €
monatliche flexible Gesamtrente *)	87 €	111 €	142 €

Bitte beachten Sie:

Ihre vertraglichen Ansprüche richten sich nur auf die ausdrücklich als „garantiert“ gekennzeichneten Leistungen, nicht jedoch auf die in den individuellen Hochrechnungen genannten Werte.

Ausführliche Informationen dazu finden Sie im Kapitel „Individuelle Hochrechnungen“.

Wenn Sie alternativ die eXtra-Renten-Option wählen, berechnen wir Ihnen eine individuelle Rente.

Gewünschte Fondsaufteilung

Die LV 1871 stellt Ihnen bei Abschluss einer fondsgebundenen Versicherung Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds zur Verfügung. Für jeden der ausgewählten Fonds stehen Ihnen detaillierte Informationen in Form von Fact Sheets zur Verfügung.

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

Seite 3

Die Aufteilung der von Ihnen gewählten Fondsanlage gestaltet sich wie folgt:

Fondsname	ISIN	Anteil in %
iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983	100

i Erläuterungen zu unserem Versorgungsvorschlag für Sie

Beitrag

Die errechneten Beiträge sind die Beiträge, die Sie tatsächlich leisten. Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats fällig. Letztmals am 1.1.2039. Die Höhe Ihres Gesamtbeitrags finden Sie in der Tabelle „Beitrag“. Dieser Versorgungsvorschlag wurde in der Variante "Nettotarif" erstellt. Das bedeutet, wir haben in die Beiträge keine Provisions-oder Courtagezahlungen für Vermittler eingerechnet. Eventuell anfallende Provisions-oder Courtagezahlungen des Vermittlers für die Beratung und Vermittlung Ihres Vertrages beruhen auf einer individuell zwischen Ihnen und dem Vermittler liegenden Vereinbarung. Zur steuerlichen Abzugsfähigkeit Ihrer Beiträge beachten Sie bitte die Allgemeinen Angaben über die Steuerregelungen.

Beitragserhöhung

Sie haben die Möglichkeit den laufenden Beitrag während der Vertragslaufzeit zu erhöhen. Der neue Beitrag darf in jedem einzelnen Kalenderjahr den steuerlich zulässigen Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 EStG nicht übersteigen.

Beitragsfreistellung

Sie können Ihre Versicherung beitragsfrei stellen. Dann zahlen Sie ab diesem Zeitpunkt keine Beiträge mehr. Sie können Ihre Versicherung auch nur teilweise beitragsfrei stellen. Bitte beachten Sie, dass sich dadurch auch Ihre Leistungen reduzieren.

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

Seite 4

Stundungsmöglichkeit

Zur Überbrückung kurzfristiger Zahlungsschwierigkeiten können Sie unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, dass die Beitragszahlung für Ihre Versicherung ausgesetzt wird. Eine solche Stundung ist ohne Angabe eines Grundes für maximal zwölf Monate möglich. Bei Vorliegen bestimmter Lebenssituationen (zum Beispiel Elternzeit) ist dies für bis zu 24 Monate möglich. Sie zahlen dann während dieses Zeitraums keine Beiträge mehr. Bitte beachten Sie, dass sich dadurch auch Ihre Leistungen reduzieren. Auf Wunsch können Sie die gestundeten Beiträge auch nachzahlen.

Erläuterungen zu den Rentenfaktoren

Die in der oben stehenden Tabelle "Leistungen" aufgelisteten Rentenfaktoren geben an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente je 10.000 Euro Vertragsguthaben ist. Ausführliche Erläuterungen zu den Rentenfaktoren finden Sie in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Leistungen

Leistungen im Erlebensfall

Mit der Fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung können Sie von der Wertentwicklung verschiedener Investmentfonds profitieren. Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir lebenslang eine Rente. Zu Beginn der Rentenzahlung wird das Vertragsguthaben mit dem Rentenfaktor in eine lebenslange Rente mit Überschussbeteiligung umgewandelt.

Leistungen im Todesfall

Im Falle Ihres Todes vor Beginn der Rentenzahlung berechnen wir das Vertragsguthaben, das zum Zeitpunkt des Todes vorhanden ist. Dieses zahlen wir als lebenslange monatliche Rente an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen aus. Gibt es im Falle Ihres Todes keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen, so endet diese Versicherung. Wir erbringen keine weitere Leistung.

Im Falle Ihres Todes während der Rentengarantiezeit berechnen wir das für die restliche Rentengarantiezeit zur Verfügung stehende Kapital. Dieses zahlen wir als lebenslange Rente an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen aus.

Falls die errechnete Rente eine Kleinbetragsrente ist, finden wir diese in einem Betrag ab.

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

Seite 5

Alternativ: eXtra-Renten-Option

Sie haben die Möglichkeit, im Falle einer schweren Krankheit eine alternative, höhere Altersrente zu erhalten. Auf Ihren Wunsch hin prüfen wir zum Rentenbeginn einmalig die Gesundheit der versicherten Person. Voraussetzung hierfür ist, dass wir zu diesem Zeitpunkt eine monatliche Altersrente von mindestens 100 Euro garantieren können. Auf Basis der Gesundheitsprüfung ermitteln wir die statistische Lebenserwartung der versicherten Person. Fällt diese niedriger aus als bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt, können wir Ihnen gegebenenfalls eine alternative, höhere Rente anbieten. In diesem Fall kann sich die Rentengarantiezeit verkürzen.

Zuzahlungen

Während der Ansparzeit können Sie jederzeit Ihre Altersvorsorge durch Zuzahlungen erhöhen. Der Mindestbetrag, den Sie einzahlen können, beträgt 200 Euro.

Ihre jährlichen Beiträge dürfen zusammen mit den Zuzahlungen in jedem Kalenderjahr den steuerlich zulässigen Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 EStG nicht übersteigen. Nähere Informationen finden Sie in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Wann können Sie eine Zuzahlung vornehmen?".

Fondsaufteilung

Ihre Anlagebeiträge werden renditeorientiert für die Auszahlung der Rentenzahlung angelegt. Von diesen Anlagebeiträgen entnehmen wir eine vorab individuell definierte Summe, um das Risiko eines Todesfalls abzudecken. Zudem entstehen Kosten für Abschluss und Verwaltung, die auch abgezogen werden. Das verbleibende Kapital legen wir in die von Ihnen ausgewählten Fonds an.

Ihre Anlagestrategie können Sie jederzeit wechseln und dabei sowohl shiften als auch switchen.

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

Seite 6

Wichtige Hinweise: Garantierte Leistungen, Überschussbeteiligung und Fondsentwicklung

Garantierte Leistungen

Sie haben Anspruch auf diejenigen Leistungen, die ausdrücklich als **garantiert** gekennzeichnet sind. Um diese Leistungsverpflichtung Ihnen gegenüber erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung teilhaben – zusätzlich zu den garantierten Leistungen.

Die Überschussbeteiligung: Ihr Plus zu garantierten Leistungen

Die Höhe der Überschussanteile hängt von der Verzinsung der Kapitalanlagen, vom Verlauf des versicherten Risikos in unserem Bestand und von der Entwicklung unserer Kosten ab. Da diese Faktoren Schwankungen unterliegen, stellen wir die Überschussanteile für jedes Geschäftsjahr neu fest. Kurzfristige Schwankungen können wir in aller Regel ausgleichen. Bei lang anhaltenden Änderungen ist allerdings eine Anpassung nötig. Aus diesem Grund kann die Höhe Ihrer **Überschussbeteiligung nicht garantiert** werden. Die laufenden Überschussanteile werden jedes Jahr festgestellt und dem Vertrag verbindlich zugeteilt.

Unverbindliche Modellrechnungen für Ihre Überschussbeteiligung

Über die Höhe Ihrer künftigen Anteile an den Überschüssen können wir heute keine verbindlichen Aussagen machen.

Auch die Wertentwicklung der Fonds ist nicht vorhersehbar. Sie ist abhängig von der Entwicklung der Kapitalmärkte, die Schwankungen unterworfen sind. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich zudem der Rentenfaktor ändern.

Auf Leistungen, die wir inklusive Überschussbeteiligung angegeben haben, können Sie keinen Anspruch erheben. Die Gesamtleistungen, die wir Ihnen tatsächlich auszahlen werden, können höher oder niedriger ausfallen.

Dennoch möchten wir Ihnen einen Eindruck vermitteln, wie sich Ihre Rente inklusive Überschussbeteiligung entwickeln könnte. Deshalb haben wir in den individuellen Hochrechnungen hierfür beispielhafte Werte angegeben. Die tatsächlichen Werte können höher oder niedriger ausfallen.

Rechnerisch sind wir von den folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

Seite 7

- In den individuellen Hochrechnungen entwickeln sich rechnerisch alle Anlagemöglichkeiten während der gesamten Versicherungsdauer gleichbleibend mit 3 Prozent, 6 Prozent beziehungsweise 9 Prozent.
- die Verwaltungsgebühren die die Kapitalanlagegesellschaften (KAGs) erheben, werden berücksichtigt. Wir gehen bei den angenommenen Wertentwicklungen von einer Brutto-Fondsentwicklung aus.
- Mit berücksichtigt haben wir die Rückvergütungen der Kapitalanlagegesellschaften (KAGs) im Rahmen der Überschussbeteiligung.
- Die für dieses Jahr festgesetzten Anteilsätze für Überschüsse und Bewertungsreserven bleiben während der gesamten Vertragsdauer unverändert.

Nicht berücksichtigt haben wir bei den individuellen Hochrechnungen:

- ob sich die angenommene Fondsentwicklung realistisch erreichen lässt.

Tatsächlich unterliegen all diese Faktoren Änderungen und Schwankungen. Die Wertentwicklung der Fonds kann bei einer sehr guten Entwicklung höher ausfallen als die angenommenen Prozentsätze. Bei einem Kursrückgang kann sie jedoch auch niedriger liegen.

Individuelle Hochrechnungen

Auf Leistungen, die wir inklusive Überschussbeteiligung angegeben haben, können Sie keinen Anspruch erheben. Die Gesamtleistungen, die wir Ihnen tatsächlich auszahlen werden, können höher oder niedriger ausfallen.

Dennoch möchten wir Ihnen einen Eindruck vermitteln, wie sich Ihre Rente inklusive Überschussbeteiligung entwickeln könnte. Deshalb haben wir in den individuellen Hochrechnungen hierfür beispielhafte Werte angegeben. Die tatsächlichen Werte können höher oder niedriger ausfallen.

Bitte beachten Sie: Weitere Informationen hierzu finden Sie im oben aufgeführten Kapitel „Wichtige Hinweise: Garantierte Leistungen, Überschussbeteiligung und Fondsentwicklung“.

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

Seite 8

Individuelle Hochrechnung zum Vertragsverlauf

Die nachfolgende Tabelle zeigt Ihnen, wie sich das Vertragsguthaben die nächsten Jahre entwickeln würde.

Datum	Zahlbeitrag im Kalenderjahr	Vertragsguthaben zum 01.02.2039 zur Verrentung bei Beitragsfreistellung inkl. Überschussbeteiligung *)			Vertragsguthaben zur Verrentung bei Tod in der Aufschubzeit inkl. Überschussbeteiligung *)		
		3,00 %	6,00 %	9,00 %	3,00 %	6,00 %	9,00 %
31.12.2024	1.100 €	1.109 €	1.714 €	2.611 €	1.043 €	1.058 €	1.073 €
31.12.2025	1.200 €	2.340 €	3.563 €	5.351 €	2.212 €	2.278 €	2.344 €
31.12.2026	1.200 €	3.593 €	5.390 €	7.981 €	3.416 €	3.569 €	3.728 €
31.12.2027	1.200 €	4.869 €	7.196 €	10.505 €	4.654 €	4.937 €	5.234 €
31.12.2028	1.200 €	6.168 €	8.980 €	12.929 €	5.928 €	6.386 €	6.875 €
31.12.2029	1.200 €	7.818 €	11.218 €	15.940 €	7.238 €	7.919 €	8.662 €
31.12.2030	1.200 €	9.153 €	12.945 €	18.153 €	8.587 €	9.543 €	10.608 €
31.12.2031	1.200 €	10.980 €	15.314 €	21.207 €	9.975 €	11.263 €	12.727 €
31.12.2032	1.200 €	12.299 €	16.922 €	23.151 €	11.402 €	13.084 €	15.033 €
31.12.2033	1.200 €	13.599 €	18.459 €	24.959 €	12.871 €	15.012 €	17.540 €
31.12.2034	1.200 €	14.881 €	19.931 €	26.640 €	14.382 €	17.049 €	20.264 €
31.12.2035	1.200 €	16.145 €	21.339 €	28.203 €	15.934 €	19.201 €	23.224 €
31.12.2036	1.200 €	17.390 €	22.686 €	29.656 €	17.528 €	21.475 €	26.439 €
31.12.2037	1.200 €	18.619 €	23.976 €	31.007 €	19.163 €	23.877 €	29.933 €
31.12.2038	1.200 €	19.829 €	25.209 €	32.263 €	20.843 €	26.416 €	33.730 €
31.1.2039	100 €	20.985 €	26.634 €	34.061 €	20.985 €	26.634 €	34.061 €

Individuelle Hochrechnung zum Rentenbeginn

Der folgenden Tabelle können Sie die möglichen Gesamtleistungen zum Rentenbeginn am 01.02.2039 entnehmen.

Alle Angaben in Euro.

* Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.

Seite 9

Wertentwicklung der Fonds mit Berücksichtigung der Fondskosten *)			
	3,00 %	6,00 %	9,00 %
Fondsguthaben *)	20.985 €	26.634 €	34.061 €
Vertragsguthaben zur Verrentung *)	20.985 €	26.634 €	34.061 €
monatliche, flexible Gesamtrente *)	87 €	111 €	142 €

Individuelle Hochrechnung zum Rentenverlauf

Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen. Zur Auswahl stehen Ihnen hierfür:

- die flexible Rente
- die teildynamische Rente
- die dynamische Rente

Diese Tabelle zeigt Ihnen den Verlauf Ihrer Rente ab Rentenbeginn. Sie gibt die Werte für die Überschussverwendungen dynamische Rente und 40 % teildynamische Rente an. Die flexible Rente finden Sie in der Tabelle "Leistungen" unter "Ihre Vertragsdaten".

im ..ten Jahr	monatliche, dynamische Gesamtrente *) Wertsteigerung Fonds *)			monatliche, teildynamische Gesamtrente *) Wertsteigerung Fonds *)		
	3,00 %	6,00 %	9,00 %	3,00 %	6,00 %	9,00 %
1	60 €	77 €	98 €	76 €	97 €	124 €
2	62 €	79 €	101 €	77 €	98 €	125 €
3	64 €	81 €	104 €	78 €	99 €	127 €
4	65 €	83 €	107 €	79 €	100 €	128 €
5	67 €	86 €	110 €	79 €	101 €	129 €
6	69 €	88 €	113 €	80 €	102 €	130 €
7	71 €	90 €	116 €	81 €	103 €	131 €
8	73 €	93 €	119 €	82 €	104 €	133 €
9	75 €	95 €	122 €	82 €	105 €	134 €
10	77 €	98 €	126 €	83 €	106 €	135 €
11	79 €	101 €	129 €	84 €	107 €	137 €

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

Seite 10

im ..ten Jahr	monatliche, dynamische Gesamtrente *) Wertsteigerung Fonds *)			monatliche, teildynamische Gesamtrente *) Wertsteigerung Fonds *)		
	3,00 %	6,00 %	9,00 %	3,00 %	6,00 %	9,00 %
12	82 €	104 €	133 €	85 €	108 €	138 €
13	84 €	107 €	136 €	86 €	109 €	140 €
14	86 €	109 €	140 €	87 €	110 €	141 €
15	88 €	112 €	144 €	88 €	112 €	143 €
16	91 €	116 €	148 €	89 €	113 €	144 €
17	93 €	119 €	152 €	90 €	114 €	146 €
18	96 €	122 €	156 €	91 €	115 €	148 €
19	99 €	125 €	160 €	92 €	117 €	149 €
20	101 €	129 €	165 €	93 €	118 €	151 €
...	...	...	...	...	...	...

Garantiewerte

Wenn Sie Ihren Vertrag vollständig kündigen, wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt. Dadurch reduziert sich Ihre Rente.

Durch die Wahl der Fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung ohne Erlebensfallgarantie sind Sie maximal an der Wertentwicklung von Investmentfonds beteiligt. Da die Entwicklung der Investmentfonds nicht vorauszusehen ist, kann ein Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nicht garantiert werden. Der garantierte Rückkaufswert sowie die garantierte Leistung bei Beitragsfreistellung betragen demnach **0,00 Euro**.

§ Vertragsgrundlagen

Für den angebotenen Versicherungsvertrag gelten die im Folgenden näher bezeichneten Allgemeinen und/oder Besonderen Versicherungsbedingungen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für MeinPlan Basisrente im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (L-B12331/01.22)
- Besondere Bedingungen für die „MeinPlan Basisrente – die fondsgebundene BasisRente der LV 1871“ als Nettotarif (L-B21158/10.19)

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

Seite 11

Ihr Ansprechpartner

Jung DMS & Cie. Pool GmbH
Postfach 3448
65024 Wiesbaden

Tel. 0611/3353500

info@jungdms.de

1704291229681

8.85.25/Tarifsoftware Online/A-V/13/18

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

Seite 12

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 · 80333 München
Briefanschrift: 80326 München
Telefon 089 / 5 51 67 - 11 11
Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
info@lv1871.de · www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Dr. Peter Hohenemser
Vorstand
Wolfgang Reichel (Vorsitzender
des Vorstands), Dr. Klaus Math,
Hermann Schrögenauer

UniCredit Bank AG
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
Versicherungsverein auf
Gegenseitigkeit
Sitz München
AG München HRB 194
USt-IdNr.: DE 129274608

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.
Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Produktinformationsblatt,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
Der Widerruf ist zu richten an:

Lebensversicherung von 1871 a. G. München
Maximiliansplatz 5
80333 München

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:
089 / 5 51 67 - 12 12

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten:
kundenservice@lv1871.de

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

Seite 13

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 3,33 € * je Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

Seite 14

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
9. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

Seite 15

Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;

11. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
14. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
16. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
19. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

Seite 16

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in den Beitrag einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil des Jahresbeitrags unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil des Jahresbeitrags unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine beitragsfreie oder eine beitragsreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer beitragsfreien oder beitragsreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. Angaben über die der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

Ende der Widerrufsbelehrung

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

Seite 17

GLOSSAR FÜR MEINPLAN BASISRENTE

Ablaufmanagement

Das Ablaufmanagement dient zur Sicherung von Börsenerfolgen in den letzten fünf Jahren vor Rentenbeginn. Um das mögliche Risiko von Verlusten zu minimieren, fließt monatlich ein Anteil in einen risikoärmeren Investmentfonds.

Anlagestock

Ihre Versicherung ist vor Ablauf der Aufschubzeit unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) beteiligt. Dieses Sondervermögen besteht aus Anteilen von Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind. Wir legen den Anlagestock gesondert von unserem sonstigen Vermögen an.

Anlaufmanagement

Das Anlaufmanagement dient der Start-Optimierung bei Einmalbeiträgen und Zuzahlungen. Um das mögliche Risiko zu minimieren, zum falschen Zeitpunkt zu investieren, fließt der Anlagebeitrag zunächst in einen risikoärmeren Investmentfonds. Sie können die Dauer festlegen, in der wir monatlich einen Anteil aus dem risikoärmeren Investmentfonds in die von Ihnen gewünschten Fonds umschichten. Die Umschichtungen erfolgen unabhängig vom Kapitalmarktverlauf.

Aufschubzeit

Die Aufschubzeit bezeichnet den Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Es handelt sich somit um die Ansparzeit Ihres Versicherungsvertrages. Die Aufschubzeit kann verkürzt oder verlängert werden.

Ausgleichsmanagement

Das Ausgleichsmanagement behält ein gewähltes Risikoprofil während der Laufzeit bei. Einmal jährlich zum Stichtag des Versicherungsbeginns wird das vorhandene Fondsvermögen entsprechend der gewählten Fondsaufteilung umgeschichtet. So wird sichergestellt, dass ein gewähltes Risikoprofil immer wieder hergestellt wird.

Beitragsdynamik

Wurde eine Beitragsdynamik vereinbart, erhöht sich der Bruttobeitrag/Beitrag jährlich um den vereinbarten Prozentsatz. So lässt sich die Versorgung an eine allgemeine und anhaltende Erhöhung des Preisniveaus von Gütern und Dienstleistungen (Teuerung) anpassen. Sowohl der Beitrag als auch die Leistungen werden durch die Dynamik regelmäßig erhöht. Eine erneute Risikoprüfung ist nicht nötig. Dieser automatischen Erhöhung können Sie ohne Angabe von Gründen widersprechen. Nutzen Sie dieses Recht zweimal in Folge nicht, so wird eine vereinbarte Beitragsdynamik aus dem Vertrag ausgeschlossen.

Beitragszahlungsdauer

Während der Beitragszahlungsdauer leisten Sie die Beiträge zu Ihrer Versicherung.

Bewertungsreserven

Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Börsentage

Börsentage sind die Tage, an denen an einer bestimmten Börse Handel stattfindet.

Erlebensfalleistung/Erlebensfallsumme/Erlebensfallgarantie

Die Erlebensfalleistung ist diejenige Summe, die zum vereinbarten Ablauffermin zur Bildung einer Rente herangezogen wird. Die versicherte Person muss diesen Zeitpunkt erleben. Erlebensfalleistung und Erlebensfallsumme werden synonym verwendet. Eine Erlebensfallgarantie gibt an, in wie weit die Erlebensfalleistung zum vereinbarten Ablauffermin garantiert ist.

Fondsguthaben

Die Anteile an Investmentfonds, die auf Ihren Vertrag entfallen, bilden das Fondsguthaben Ihrer Versicherung.

Garantieguthaben

Wir bezeichnen das konventionelle Sicherungsvermögen Ihres Vertrages als Garantieguthaben. Das Garantieguthaben stellt sicher, dass die vereinbarte Erlebensfallgarantie zum vereinbarten Ablauffermin erreicht wird.

Kleinbetragsrente

Aufgrund gesetzlicher Regelungen können wir eine niedrigere Rente in einem Betrag abfinden (vergleiche § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 Einkommenssteuergesetz)

Mindesttodesfalleistung

Das ist die garantierte Leistung im Todesfall, die wir mindestens auszahlen. Ist eine solche vereinbart, wird sie im Versicherungsschein ausgewiesen.

Rechnungsgrundlagen

Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen für die Kalkulation Ihres Vertrages. Dies sind die Sterbetafel, der Rechnungszins und die vertraglichen Kosten.

Rechnungsmäßiges Alter

Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem aktuellen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Rechnungszins

Der Rechnungszins ist ein Zinssatz aus der Versicherungsmathematik und zählt zu den Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation Ihres Vertrages. Die Höhe für den Rechnungszins ist gesetzlich festgeschrieben. Er gibt die Höhe der Verzinsung an, um die vereinbarten garantierten Versicherungsleistungen erbringen zu können.

Rentengarantiezeit

Eine Rentengarantiezeit bietet einen Todesfallschutz nach Beginn der Rentenzahlung. Sie ist ein vereinbarter Zeitraum, in dem Hinterbliebene im Todesfall abgesichert sind.

Rentenfaktor

Der Rentenfaktor ist die garantierte monatliche Rente je 10.000 Euro Vertragsguthaben.

Shift und Switch

Shift und Switch stellen zwei Möglichkeiten dar einen Fondswechsel vorzunehmen. Mit einem Shift kann das bisher angesparte Fondsguthaben in andere Fonds umgeschichtet werden. Es können auch nur die künftigen Beiträge in anderen Fonds angelegt werden. Dies bezeichnet man als Switch. Zur Auswahl stehen Ihnen jeweils die von uns angebotenen Fonds.

Sterbetafel

Eine Sterbetafel gibt an, wie viel Personen des gleichen Alters das nächsthöhere Alter wahrscheinlich erleben und (daraus abgeleitet) wie viel Personen dieses Alters wahrscheinlich sterben. Wir verwenden zur Kalkulation unserer Versicherungstarife eine Sterbetafel.

Textform

Textform heißt zum Beispiel in Papierform, per E-Mail oder per Fax.

Todesfalleistung

Die Todesfalleistung zahlen wir aus, wenn die versicherte Person vor Ablauf der Aufschubzeit stirbt.

Überschussbeteiligung

Beiträge und Leistungen werden von uns vorsichtig kalkuliert. Deswegen können sich Überschüsse ergeben, an denen die Versicherungsnehmer zu wesentlichen Teilen beteiligt werden. Hinzu kommt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar sind. Die Höhe der Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Versicherte Person

Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben oder Gesundheit die Versicherung abgeschlossen wird.

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist diejenige Person, die den Versicherungsvertrag beantragt. Dieser Vertrag wird zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer geschlossen. Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner.

Versicherungsschein

Der Versicherungsschein dokumentiert einen zustande gekommenen Versicherungsvertrag. Er wird von uns regelmäßig als Urkunde ausgestellt.

Vertragsguthaben

Bei Vereinbarung einer Erlebensfallgarantie setzt sich das Vertragsguthaben zusammen aus dem Garantieguthaben und dem Fondsguthaben Ihrer Versicherung sowie den zugeteilten Anteilen an Bewertungsreserven.

Bei einer Versicherung ohne Erlebensfallgarantie entspricht das Vertragsguthaben dem Fondsguthaben.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode richtet sich nach der gewählten Zahlungsweise. Bei Jahreszahlung beträgt sie ein Jahr. Bei unterjähriger Beitragszahlung beträgt sie entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr beziehungsweise ein halbes Jahr.

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter „Ihre Daten“ (siehe Seite 2) angegebenen Beitragszahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Es handelt sich um eine aufgeschobene Fondsgebundene Basisrentenversicherung ohne Erlebensfallgarantie. Im Todesfall leisten wir an Ihre Hinterbliebenen das Vertragsguthaben.

Auszahlungsphase

Wir zahlen die Altersleistung in Form einer lebenslangen Rente. Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen. Sie haben eine Rentengarantiezeit von 10 Jahren vereinbart. Die Abfindung einer Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG ist möglich. Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht vererblich, ausgenommen sind steuerlich zulässige Hinterbliebene. Zudem ist der Vertrag nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar.

› Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 20 Jahren untersucht und in die CRK 4 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-)Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

› Basisdaten

Anbieter

Lebensversicherung von 1871 a. G. München

Sonderzahlung

Eine Sonderzahlung (Zuzahlung) ist möglich.

Produkttyp

Aufgeschobene Fondsgebundene Basisrentenversicherung ohne Erlebensfallgarantie mit eXtra-Renten-Option FBRV (TAV23).

Beitragsänderung

Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden. Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

Auszahlungsform

lebenslange Rente

› Steuerliche Förderung

In der Ansparphase können Sie Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

› Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
-1,00 %	15.383 Euro	64 Euro
2,00 %	19.287 Euro	81 Euro
5,00 %	24.400 Euro	102 Euro
6,00 %	26.438 Euro	111 Euro

Für die Berechnung der monatlichen Altersleistung haben wir die aktuellen unternehmensindividuellen Überschüsse angesetzt.

Ihre Daten

Person

Vorname Name (geb. 01.01.1972)

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag
100,00 Euro
regelmäßige Erhöhung:
nein

Einmalzahlung
0,00 Euro

Vertragsbeginn
01.02.2024

Einzahlungsdauer
15 Jahre,
0 Monate

Beginn der Auszahlungphase
01.02.2039
früh.: 01.01.2034
spät.: 01.01.2057

Eingezahltes Kapital 18.000 Euro

Garantiertes Kapital für Verrentung 0,00 Euro

Garantierte mtl. Altersleistung k. A.*

* Die Bedingungen für die Verrentung stehen noch nicht fest. Es fallen Kosten für die Verrentung des Kapitals und in der Auszahlungsphase an.

Rentenfaktor 23,19 Euro

Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.

Anbieterwechsel/Kündigung

Anbieterwechsel

Ein Anbieterwechsel ist nicht möglich.

Kündigung

Bei einer Kündigung erhalten Sie keine Kapitalauszahlung. Statt der Kündigung kann eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Zur Absicherung der Ansprüche aus dem Vertrag besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds, der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhemstr. 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen.

Effektivkosten

1,07 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 5,00 % wird durch die renditemindernden Größen von 1,07 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 3,93 % verringert.

Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	0,00 Euro
Prozentsatz der vereinbarten Beiträge	0,00 %
Prozentsatz der Zuzahlung	0,00 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	78,00 Euro
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich, bei vertragsgemäßer Beitragszahlung	max. 4,20 %
Kapitalkostengruppe 1	0,22 %
Kapitalkostengruppe 2 *	0,22 % bis 4,20 %
Aktuelle Kostenbelastung (Ihre Wahl)	0,42 %
Prozentsatz der eingezahlten Beiträge	max. 4,00 %
Aktuelle Kostenbelastung (Ihre Wahl)	4,00 %
Prozentsatz der Zuzahlungen	0,50 %
jährlich anfallende Kosten in Euro	max. 30,00
* abhängig von Ihrer Fondsauswahl	

Kapitalkostengruppe 1: Kosten in Prozent des garantierten Deckungskapitals; Kapitalkostengruppe 2: Kosten in Prozent des Fonds-Deckungskapitals.

Auszahlungsphase

Verwaltungskosten

während der Auszahlungsphase als Prozentsatz der gezahlten Leistung	1,50 %
Prozentsatz des gebildeten Kapitals einmalig	0,50 %

Kosten für einzelne Anlässe

Versorgungsausgleich	max. 500,00 Euro
----------------------	------------------

Zusätzliche Hinweise

Bei einer Beitragsfreistellung fallen abweichende Kosten an.

Die Geltendmachung von gesetzlich begründeten Schadensersatzansprüchen (z. B. Verzugschaden nach dem BGB) bleibt unberührt.



Vertragsinformationen

für eine zertifizierte Basisrentenversicherung mit Fondsbeteiligung

Informationen zum Versicherer

1. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Lebensversicherung von 1871 a. G. München

Maximiliansplatz 5

80333 München

vertreten durch den Vorstand:

Wolfgang Reichel (Vorstandsvorsitzender),

Dr. Klaus Math, Hermann Schrögenauer

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dr. Peter Hohenemser

Sitz München, AG München HRB 194

Rechtsform: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871) betreibt unmittelbar und mittelbar alle Arten der Lebensversicherung einschließlich ihrer Zusatzversicherungen sowie Kapitalisierungsgeschäfte und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen.

3. Garantiefonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG (Sicherungsfonds für die Lebensversicherer), Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt durch den Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Lebensversicherung von 1871 a. G. München gehört dem Sicherungsfonds an.

Informationen zur angebotenen Leistung

4. Versicherungsbedingungen, wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen und ggf. Besonderen Versicherungsbedingungen können Sie Ihrem Versorgungsvorschlag entnehmen. In den Bedingungen sind Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers enthalten. Einzelheiten enthält Ihr Versorgungsvorschlag unter „Leistungen“.

5. Gesamtpreis der Versicherung

In Ihrem Versorgungsvorschlag ist unter "Beitrag" der Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile ausgewiesen.

6. Zusätzlich anfallende Steuern, Gebühren oder Kosten

Etwaige zusätzlich anfallende Gebühren oder Kosten sind in Ihrem Produktinformationsblatt unter der Überschrift „Einzelne Kosten“ aufgeführt. Informationen über anfallende Steuern entnehmen Sie bitte dem Dokument „Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen“.

7. Zahlung und Erfüllung

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge sind in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Was Sie bei der Beitragszahlung beachten müssen“ sowie in Ihrem Versorgungsvorschlag unter „Beitrag“ dargestellt.

8. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeit der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist auf 60 Tage befristet.

9. Hinweis auf spezielle Risiken bei Versicherungen mit Fondsbeteiligung

Die Fondsgebundene Rentenversicherung bietet Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens. Dieses Sondervermögen wird getrennt von unserem sonstigen Vermögen vollständig in Investmentfonds angelegt (Anlagestock) und in Anteilseinheiten aufgeteilt. Die Wertentwicklung der Anteile ist vom Kapitalmarkt sowie von der wirtschaftlichen Entwicklung der Investmentfonds abhängig und kann daher nicht garantiert werden. Sie haben die Chance, bei Kursanstieg der Investmentfonds des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Leistung bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Da die Wertentwicklung des Anlagestocks nicht vorauszusehen ist, können wir den Wert der Leistung nicht garantieren. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Informationen zum Vertrag

10. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Im Falle der Antragsstellung ist Ihre Willenserklärung der Antrag, unsere Willenserklärung ist der Versicherungsschein. Mit Zugang unserer Annahmeerklärung, die durch Übersendung des Versicherungsscheins erfolgt, ist der Versicherungsvertrag rechtlich wirksam zustande gekommen. Auf die Einhaltung einer Antragsbindefrist wird verzichtet. Im Falle einer unverbindlichen Angebotsanfrage durch Sie, ist unsere Willenserklärung das verbindliche Angebot. Ihre Willenserklärung erfolgt durch schriftliche Annahme dieses Angebots. Der Versicherungsvertrag kommt drei Tage nach Absenden Ihrer Annahmeerklärung an uns zustande. Wir dokumentieren den Vertragsschluss nochmals durch die Übersendung eines Versicherungsscheines.

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und Sie den ersten Beitrag gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

11. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die ausführliche Widerrufsbelehrung finden Sie in Ihrem Versorgungsvorschlag unter „Widerrufsbelehrung“.

12. Laufzeit des Vertrages

Angaben zur Laufzeit und gegebenenfalls zur Mindestlaufzeit des Vertrages enthält Ihr Versorgungsvorschlag unter „Laufzeiten“.

13. Beendigung des Vertrages

Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter den Überschriften „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?“

Falls Sie zu Ihrem Vertrag eine Zusatzversicherung abschließen, finden Sie Angaben zur Beendigung der Zusatzversicherung in den jeweiligen Besonderen Bedingungen unter der Überschrift „Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?“.

14. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben über den Gerichtsstand sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter „Wo ist der Gerichtsstand?“.

15. Vertrags- und Korrespondenzsprache

Die Vertragsbedingungen und die erforderlichen Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages erfolgen in deutscher Sprache.

Informationen zum Rechtsweg

16. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wir haben uns durch die Mitgliedschaft im Verein Versicherungsombudsmann e.V. dazu verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Dadurch besteht die Möglichkeit, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen. An ihn kann man sich wenden, wenn man mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte.

Das Verfahren ist für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

www.versicherungsombudsmann.de

Wenn das Ombudsmannverfahren in Anspruch genommen wird, bleibt davon die Möglichkeit unberührt, den Rechtsweg zu beschreiten.

17. Zuständige Aufsichtsbehörde

Sollte es einmal Probleme mit Ihrer Versicherung geben, die Sie mit uns nicht lösen können, so haben Sie die Möglichkeit, sich an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Tel.: 02 28 / 41 08 – 0

Fax: 02 28 / 41 08 - 15 50

E-Mail: poststelle@bafin.de

zu wenden.

Weitere Informationen zur Lebensversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung

18. Kosten

Angaben zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten entnehmen Sie Ihrem Produktinformationsblatt unter der Überschrift „Einzelne Kosten“. Die Einzelheiten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter „Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?“ und „Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?“ geregelt.

19. Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

In den Allgemeinen und ggf. Besonderen Versicherungsbedingungen sind unter der Überschrift „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe dargestellt.

20. Rückkaufswerte, Umwandlung in prämienfreie oder prämienreduzierte Versicherung

In Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird unter der Überschrift „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?“ angegeben, ob bei Kündigung Ihrer Versicherung ein Rückkaufswert anfällt. Falls Sie zu Ihrem Vertrag eine Zusatzversicherung abschließen, finden Sie hierzu außerdem Angaben in den jeweiligen Besonderen Bedingungen unter der Überschrift „Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?“. Die in Betracht kommenden Rückkaufswerte - sofern ein Rückkaufswert anfällt - sowie etwaige Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung sind in Ihrem Versorgungsvorschlag in den Individuellen Hochrechnungen zum Rückkaufswert bzw. zur Beitragsfreistellung dargestellt. Unter der Überschrift „Garantiewerte“ ist angegeben, in welchem Ausmaß die Leistungen garantiert sind. Angaben über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?“

21. Zugrunde liegende Fonds

Die Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds entnehmen Sie Ihrem Versorgungsvorschlag unter „Fondsaufteilung“. Informationen über die Art der darin enthaltenden Vermögenswerte sind in dem/den beigefügten FactSheet dargestellt.

22. Steuerregelung

Allgemeine Angaben für die für Ihre Versicherungsart geltende Steuerregelung sind in dem Dokument „Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen“ enthalten.

23. Effektivkosten

Die Minderung der Wertentwicklung bis zum Beginn der Auszahlungsphase durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) ist in Ihrem Produktinformationsblatt unter der Überschrift „Effektivkosten“ ausgewiesen.

24. Hinweis für Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherungen

Der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit ist nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Bereich der Krankentagegeldversicherung identisch.

Informationen zur Nachhaltigkeit

für eine Versicherung mit Fondsbeteiligung

Nachhaltigkeit in der Geldanlage

Unter Nachhaltigkeit ist die Sicherung und Entwicklung einer ökologischen, sozialen und ökonomischen Lebensweise zu verstehen, die die Lebensbedingungen auch für künftige Generationen sichern soll.

In 2015 haben die Mitglieder der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) hierfür 17 Ziele für nachhaltige Entwicklungen verabschiedet. Diese wurden durch die Europäische Union (EU) im Rahmen der Agenda 2030 aufgenommen, um eine nachhaltige Entwicklung und Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft sicherzustellen. Dazu wurden für die Finanzindustrie gesetzliche Vorgaben definiert.

Wir legen Ihnen daher alle vorvertraglich notwendigen, nachhaltigkeitsbezogenen Informationen gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-VO) und der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie-VO) offen. Ziel ist es, Sie darüber zu informieren, wie Nachhaltigkeitsaspekte einbezogen werden und welche erwarteten Auswirkungen auf die Rendite Ihres Vertragsguthabens bestehen. Folgende Erläuterungen zu den Nachhaltigkeitsaspekten sind für Sie wichtig:

Nachhaltigkeitsfaktoren: Hierunter sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu verstehen. Die Begriffe werden im Nachfolgenden unter dem Kürzel „ESG“ zusammengefasst. Dabei bedeutet E = Umwelt / Environment, S = Soziales / Social und G = gute Unternehmensführung / Corporate Governance.

Aufteilung des Vertragsguthabens

Ihre Versicherung besteht aus unterschiedlichen Finanzprodukten als Anlageoptionen. Je nach Anlageoption unterscheiden sich die Informationen zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen.

In der Ansparphase teilt sich das Vertragsguthaben Ihrer Versicherung in folgende Anlageoptionen auf:

- **Garantieguthaben (konventionelles Sicherungsvermögen)**
Haben Sie bei Ihrer Versicherung mit Fondsbeteiligung eine Erlebensfallgarantie eingeschlossen, wird ein Anteil des Guthabens durch uns im konventionellen Sicherungsvermögen angelegt.
- **Fondsguthaben**
Je nach gewählter Erlebensfallgarantie wird ein Teil oder das vollständige Guthaben in eine unserer Anlagestrategien „Exklusive Lösung“ oder eine durch Sie gewählte freie Fondsauswahl angelegt.

In der Rentenphase - sofern Sie diese wählen - wird Ihr Vertragsguthaben vollständig in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Unter **Nachhaltigkeitsrisiken** versteht man ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte. Bei Ihrem Vertrag berücksichtigen wir diese Nachhaltigkeitsrisiken wie folgt:

Garantieguthaben (konventionelles Sicherungsvermögen)

Oberste Priorität hat für uns die Erfüllung der Vorsorgeverpflichtungen gegenüber Ihnen als unser Kunde und Mitglied. Dabei soll auch in unserer Kapitalanlage der gesellschaftlichen Verantwortung Rechnung getragen werden. Dies erfolgt neben der reinen Wirtschaftlichkeitsanalyse auch über die Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Rahmen der Anlageentscheidungen und des Portfoliomanagements.

In diesem Zusammenhang war die Unterzeichnung der Principles for Responsible Investment (UN PRI) Anfang 2021 ein konsequenter Schritt für uns. Die UN PRI fordern von ihren Unterzeichnern unter anderem, ESG-Risiken im Anlageprozess standardmäßig und konsequent zu berücksichtigen.

Direkt verwaltete Wertpapierbestände und Spezialfonds:

Der Großteil der festverzinslichen Anlagen im Direktbestand besteht aus Pfandbriefen, Staats-, Regional- oder Förderbank-Anleihen sowie Papieren von supranationalen Organisationen. Aufgrund der breiten Streuung und Qualität der Schuldner gehen wir dabei nicht von nennenswerten Nachhaltigkeitsrisiken für Sie aus. Der Schwerpunkt unserer festverzinslichen Anlagen liegt in Deutschland, den Ländern der EU bzw. der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD); Schwellenländer spielen eine sehr untergeordnete Rolle. Am Wesentlichsten werden Nachhaltigkeitsrisiken typischerweise im Bereich der Aktieninvestitionen gesehen. Wir halten insgesamt nur einen geringen Anteil in dieser Anlageklasse. Dabei streuen wir deren mögliche Risiken breit über verschiedene Branchen, Länder, Manager und Unternehmen. Zudem gehen wir davon aus, dass effiziente Kapitalmärkte einschätzbare Risiken bereits im aktuellen Wert der jeweiligen Wertpapiere – zu einem gewissen Grad – einpreisen.

Um spezifische ESG-Risiken weiter im Vorfeld zu minimieren, haben wir bestimmte Ausschlusskriterien festgelegt. Wir investieren nicht in Unternehmen, die in die Herstellung von und den Handel mit **kontroversen Waffen** involviert sind, bei denen sehr schwerwiegende Verstöße gegen den **UN Global Compact** (z.B. Verstöße gegen Menschenrechte und Arbeitsnormen) bekannt sind, die wesentlichen Teil ihres Umsatzes (> 30 Prozent) aus der Gewinnung von **Kohle** oder Energiegewinnung durch Kohle generieren, nicht in **Agrarrohstoffe** sowie nicht in Staatspapiere von „**unfreien**“ **Staaten** (Freedom House Definition).

Wir haben einen externen Berater mit der Durchführung von jährlichen Nachhaltigkeitsanalysen für die direkt verwalteten Wertpapierbestände und Spezialfonds beauftragt. Diese Analysen erfolgen auf Basis von ESG-Daten der Nachhaltigkeitsagentur ISS ESG. Sie sollen Bestände in kritisch gesehenen Bereichen aufdecken sowie einen umfassenden Überblick über das ESG-Profil der Portfolios geben. Zudem erhalten wir auf Basis der definierten Ausschlusskriterien eine quartalsweise aktualisierte „Ausschlussliste“ zur Verfügung gestellt, um im Investitionsprozess einen aktuellen Überblick über kritisch gesehene Unternehmen zu haben und dies entsprechend bei der Neuanlage von Geldern berücksichtigen zu können.

Sonstige Fondsinvestments:

Bei den sonstigen Fondsinvestments wird geprüft, ob der Fondsmanager ESG-Kriterien standardmäßig und konsequent in seinem Anlageprozess berücksichtigt (systematische ESG-Integration). Sollte er dies nicht tun, wird er darauf angesprochen und gegebenenfalls zukünftig durch einen anderen Fondsmanager ersetzt. Nahezu alle unserer Fondsmanager sind heute ebenfalls schon Unterzeichner der UN PRI. Zudem schließen unsere Fondsmanager ebenfalls Investitionen in kontroverse Waffen aus.

Insgesamt sind für das Gesamtrisiko von Aktien, Unternehmensanleihen als auch Private- sowie Infrastruktur Equity (Beteiligungskapital) eine Vielzahl von Einflussfaktoren wirksam. Nachhaltigkeitsaspekte sind hier nur ein Faktor unter vielen. Eine breite Streuung im Portfolio wirkt hier einer einseitigen Gewichtung entgegen. Im Bereich Infrastruktur besteht unser Portfolio aktuell zu etwa 14 Prozent aus Investitionen in erneuerbare Energien, die den Übergang hin zu einer CO2-neutralen Welt unterstützen.

Weitere Anlageklassen im Kapitalanlageportfolio:

Zu den weiteren Anlageklassen zählen unser Immobilienbestand sowie Baufinanzierungsdarlehen (Hypotheken). Der Immobilienbestand setzt sich aus qualitativ hochwertigen Objekten mit Schwerpunkt in München bzw. Süddeutschland zusammen. Die damit eingegangenen Nachhaltigkeitsrisiken können in absehbarer Zukunft als niedrig eingeschätzt werden, da sie nicht in klimatischen Risikogebieten liegen und deren Vermietung absehbar dauerhaft sichergestellt sein sollte. Zudem haben wir einen externen Berater mit einer spezifischen Analyse des CO₂-Fußabdrucks des Immobilienbestandes beauftragt, um hier einen umfassenden Einblick über den aktuellen Stand sowie Verbesserungspotentiale zu bekommen. Baufinanzierungsdarlehen werden fast ausschließlich an Privatpersonen vergeben. Damit werden vor allem Neubauten und Modernisierungen finanziert, mit teilweise explizitem Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz. Dieser Bestand an Hypotheken ist aufgrund seines Fokus auf Privatkunden, der strengen Beleihungsgrenzen und der ebenfalls gebietsmäßigen Verteilung rein im süddeutschen Raum auf absehbare Zeit auch nicht wesentlich von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite:

Aufgrund der vorhergehend erläuterten Prozesse und Maßnahmen sowie generell aufgrund unserer breiten Risikostreuung im konventionellen Sicherungsvermögen erwarten wir keine wesentlichen Auswirkungen durch potentielle Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditeerwartung Ihres Garantieguthabens.

Fondsguthaben

Inwiefern die Produkthanbieter der von Ihnen gewählten Anlageoptionen Nachhaltigkeitsrisiken bei ihrer Investitionsentscheidung und eine Bewertung der Ergebnisse der zu erwartenden Auswirkungen abgeben, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Webseiten. Diese Webseiten finden Sie in unseren ESG-Reports unter www.lv1871.de/fonds. Sofern die Anlageoption ökologische oder soziale Merkmale fördert oder nachhaltige Investitionen anstrebt, erhalten Sie diese Informationen auch im Anhang der vorvertraglichen Informationen.

Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Unter **nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen** versteht man erhebliche negative Auswirkungen der Investition auf Nachhaltigkeitsfaktoren. So entstehen zum Beispiel bei der Produktion von Gütern oder Energie schädliche Treibhausgase, die den Klimawandel zusätzlich verstärken und sich auf die Erreichung der Umweltziele nachteilig auswirken.

Garantieguthaben (konventionelles Sicherungsvermögen)

Im Rahmen unserer Kapitalanlage berücksichtigen wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen unserer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die vollständige und detaillierte Erklärung, wie wir diese berücksichtigen, können Sie unter www.lv1871.de/nachhaltigkeit einsehen.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte PAI-Indikatoren) umfassen im Besonderen folgende Themen, auf die wir wie folgt einwirken:

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI-Indikatoren)	Beschreibung
Treibhausgasemissionen für Investitionen in Unternehmen	Wir investieren in der Direktanlage und den Spezialfonds nicht in Unternehmen, welche einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes (> 30%) aus der Gewinnung von Kohle oder Energiegewinnung durch Kohle generieren. Zudem sind Unternehmen ausgeschlossen, die sehr schwerwiegend gegen mindestens eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact verstoßen. Diese Prinzipien umfassen auch den Bereich Umweltnormen. Ergänzend dazu möchten wir auf eine langfristige Reduzierung des CO2-Fußabdrucks in unserem Kapitalanlageportfolio hinwirken. Konkrete Maßnahmen hierzu werden noch entwickelt. Prinzipiell soll berücksichtigt werden, ob sich ein Unternehmen Strategien zur Transformation von einem aktuell CO2-intensiven Profil hin zu einer langfristigen Reduktion seines CO2-Fußabdrucks gesetzt hat. Bei der Auswahl der externen Manager legen wir in allen Anlageklassen Wert darauf, dass diese ebenfalls konsequent ESG-Kriterien in ihren Anlageprozessen berücksichtigen.
CO2-Fußabdruck	
Treibhausgasintensität	
Schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact (u.a. Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz, Korruptionsprävention)	Wir schließen bei Investitionen für den Direktbestand und die Spezialfonds Unternehmen aus, die sehr schwerwiegend gegen mindestens eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact verstoßen.
Treibhausgasemissionen speziell im Immobilienbestand	In der Direktanlage soll der CO2-Ausstoß der Bestandsimmobilien durch geeignete Maßnahmen im baulichen Bereich und der Gebäudebewirtschaftung unter derzeit für Deutschland geltende Dekarbonisierungspfade gebracht und bis jedenfalls 2050 dort gehalten werden (als Beitrag zur Erreichung der Pariser Klimaziele, konkret dem 1,5 Grad Ziel). In allen Immobilienfonds/-beteiligungen werden die THG-Emissionen jährlich erfasst, analysiert und Maßnahmen zur Senkung der Emissionen erarbeitet.

Fondsguthaben

Inwiefern die Produkthanbieter der von Ihnen gewählten Anlageoptionen nachteilige Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Webseiten. Diese Webseiten finden Sie in unseren ESG-Reports unter www.lv1871.de/fonds. Sofern die gewählte Anlageoption ökologische oder soziale Merkmale fördert oder nachhaltige Investitionen anstrebt, erhalten Sie diese Informationen auch im Anhang der vorvertraglichen Informationen.

Berücksichtigung von ökologischen oder sozialen Merkmalen oder nachhaltigen Investitionen

Wie eingangs erläutert, besteht Ihre Versicherung mit Fondsbeteiligung aus unterschiedlichen Finanzprodukten als Anlageoptionen.

Haben Sie eine Anlageoption gewählt, die weder ökologische oder soziale Merkmale fördert noch nachhaltige Investitionen anstrebt, berücksichtigen die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Hierbei handelt es sich um eine Anlageoption gemäß Artikel 6 Offenlegungs-VO. Dies trifft auch auf das im konventionellen Sicherungsvermögen angelegte Garantieguthaben zu, sofern Sie eine Erlebensfallgarantie gewählt haben.

Haben Sie eine Anlageoption gewählt, die ökologische oder soziale Merkmale fördert, handelt es sich um eine Anlageoption gemäß Artikel 8 Offenlegungs-VO. Haben Sie eine Anlageoption gewählt, die nachhaltige Investitionen anstrebt, handelt es sich um eine Anlageoption gemäß Artikel 9 Offenlegungs-VO. Dabei können eine oder alle Anlageoptionen in Ihrer Aufteilung des Vertragsguthabens sowohl ökologische oder soziale Merkmale fördern als auch nachhaltige Investitionen anstreben. Die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale oder angestrebten nachhaltigen Investitionen sind nur erfüllt, wenn Sie über die Dauer der Ansparphase in Ihren gewählten Anlageoptionen investiert bleiben oder während der Vertragslaufzeit in gleichwertige Anlageoptionen wechseln.

Nähere Informationen zu den nachhaltigen Eigenschaften der gewählten Anlageoptionen können Sie unseren ESG-Reports unter www.lv1871.de/fonds oder den vorvertraglichen Informationen entnehmen. Sofern Sie eine Erlebensfallgarantie gewählt haben, kann die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens zwischen Garantie- und Fondsguthaben während der Vertragslaufzeit von der anfänglich gewünschten Aufteilung abweichen. Die laufende Anpassung des Vertragsguthabens ist notwendig, um Ihre Erlebensfallgarantie gewährleisten zu können bei gleichzeitig maximal möglicher Teilnahme an der Wertentwicklung der gewählten Anlageoption im Fondsguthaben.

Berücksichtigung von ökologischen oder sozialen Merkmalen oder nachhaltigen Investitionen

Gesamtanzahl der Finanzprodukte als Anlageoption

212 Anlageoptionen halten wir insgesamt per 3.1.2024 im Bestand für eine Versicherung mit Fondsbeteiligung.

Auflistung der Finanzprodukte als Anlageoptionen, mit denen ökologische oder soziale Merkmale gefördert werden (Artikel 8 Offenlegungs-VO)

110 Anlageoptionen gemäß Artikel 8 Offenlegungs-VO halten wir im Bestand für eine Versicherung mit Fondsbeteiligung. Dies entspricht 52 Prozent der insgesamt wählbaren Anlageoptionen.

Folgende Anlageoption/-en haben Sie daraus gewählt:

Sie haben kein Produkt dieser Kategorie gewählt.

Auflistung der Finanzprodukte als Anlageoptionen, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden (Artikel 9 Offenlegungs-VO)

15 Anlageoptionen gemäß Artikel 9 Offenlegungs-VO halten wir im Bestand für eine Versicherung mit Fondsbeteiligung. Dies entspricht 7 Prozent der insgesamt wählbaren Anlageoptionen.

Folgende Anlageoption/en haben Sie daraus gewählt:

Sie haben kein Produkt dieser Kategorie gewählt.

Finanzprodukte als Anlageoptionen, die Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageentscheidung nicht berücksichtigen müssen (Artikel 6 Offenlegungs-VO)

87 Anlageoptionen gemäß Artikel 6 Offenlegungs-VO halten wir im Bestand für eine Versicherung mit Fondsbeteiligung.

Hinweis

Weitere Informationen zu den von Ihnen gewählten Anlageoptionen sowie eine Gesamtübersicht der Finanzprodukte als Anlageoptionen gemäß Artikel 8 und 9 Offenlegungs-VO erhalten Sie jederzeit unter www.lv1871.de/fonds.

Die gesetzlich geforderten Informationen für die von Ihnen gewählten Anlageoptionen gemäß Artikel 8 oder 9 Offenlegungs-VO finden Sie in den Anhängen zu den vorvertraglichen Informationen und in den jährlichen regelmäßigen Berichten.

ISHARES CORE MSCI WORLD UCITS ETF

Aktienfonds

Datum: 12.12.2023

Anteilspreis: 87,69 USD

SCOPE FONDSRATING

Sehr gut Schwach

A	B	C	D	E
---	----------	---	---	---

SCOPE ESG-RATING

Schlechtester Wert Bester Wert

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

ANLAGEZIEL

Die Anteilklasse ist eine Anteilklasse eines Fonds, der durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen auf das Fondsvermögen die Erzielung einer Rendite aus Ihrer Anlage anstrebt, welche die Rendite des MSCI World Index, des Referenzindex des Fonds (Index), widerspiegelt. Die Anteilklasse wird über den Fonds passiv verwaltet und strebt an, soweit dies möglich und machbar ist, in die Eigenkapitalinstrumente (z. B. Aktien) zu investieren, aus denen sich der Index zusammensetzt. Der Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrieländern weltweit. Unternehmen sind im Index nach der Marktkapitalisierung auf Freefloat-Basis gewichtet. Freefloat-Basis bedeutet, dass bei der Berechnung des Index nur Aktien herangezogen werden, die internationalen Anlegern zur Verfügung stehen, und nicht sämtliche ausgegebenen Aktien eines Unternehmens. Die Marktkapitalisierung auf Freefloat-Basis ist der Aktienkurs eines Unternehmens, multipliziert...

STAMMDATEN

ISIN	IE00B4L5Y983
Fondsgesellschaft	BlackRock Asset Management Ireland Limited
Website	-
Auflagedatum	25.09.2009
Fondsvermögen	55,83 Mrd. USD
Fondsmanager	BlackRock Asset Management Ireland Limited
Fondsdomizil	Irland
Fondswährung	USD
Ertragsverwendung	Thesaurierend
Anlagethema	-
Fondsanlagestil	-
ESG-Einstufung	non ESG
Laufende Kosten*	0,200 %
Transaktionskosten	0,000 %
Performance Fee	Nein
Performance Fee p.a.	-
Max. Rückvergütung	-

* 01.12.2023

RISIKO- UND ERTRAGSPROFIL (SRI)

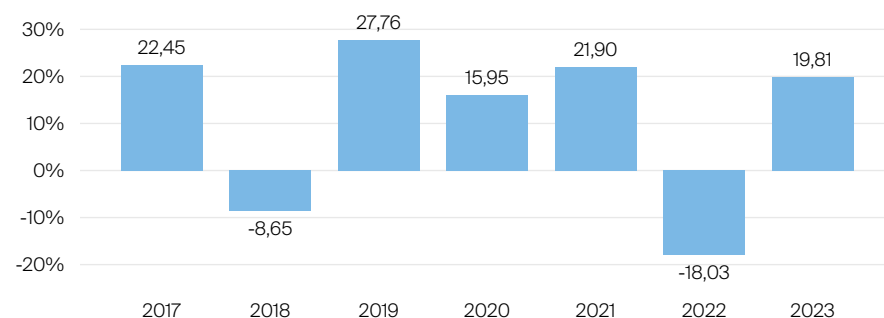
Geringere Rendite Höhere Rendite
Geringeres Risiko Höheres Risiko

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	----------	---	---	---

PERFORMANCE IN %



JÄHRLICHE PERFORMANCE IN %



■ Fonds: iShares Core MSCI World UCITS ETF

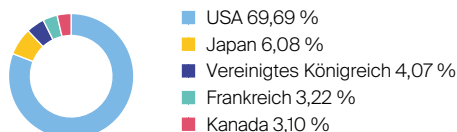
PERFORMANCE UND KENNZAHLEN VOM 12.12.2023

	Rendite in % p.a.	Perf. in %	Volatilität in %	Max. Drawdown in %	Max. Drawdown in Monaten	Sharpe Ratio
lfd. Jahr	-	19,81 %	11,71 %	-10,50 %	3	1,47
3 Monate	-	4,14 %	11,69 %	-8,28 %	2	0,95
6 Monate	-	6,30 %	11,03 %	-10,50 %	3	0,94
1 Jahr	16,29 %	16,29 %	12,16 %	-10,50 %	3	1,12
3 Jahre	7,11 %	22,90 %	15,30 %	-26,04 %	3	0,41
5 Jahre	11,09 %	69,24 %	18,32 %	-34,07 %	3	0,60
10 Jahre	8,83 %	133,25 %	15,10 %	-34,07 %	4	0,58
seit Auflage	9,36 %	257,21 %	11,71 %	-34,07 %	4	0,60

VERMÖGENSAUFTEILUNG



TOP REGIONEN



TOP SEKTOREN

IT	22,09 %
Finanzwesen	14,83 %
Gesundheitsversorgung	12,54 %
Industrie	10,69 %
zyklische Konsumgüter	10,62 %

TOP POSITIONEN

Apple Inc.	5,06 %
Microsoft Corp.	4,50 %
Amazon.com	2,31 %
Nvidia Corp.	1,90 %
Alphabet Inc A	1,39 %

Lebensversicherung von 1871 a. G. München · Maximiliansplatz 5 · 80333 München
Tel.: 089 55167-1871 · Fax: 089 55167-1212 · info@lv1871.de · www.lv1871.de

Keine der hier aufgeführten Informationen ersetzen eine professionelle Anlageberatung und stellen auch keine Produktempfehlung dar. Es handelt sich lediglich um Produktinformationen, die im besten Wissen und Gewissen durch die Lebensversicherung von 1871 a. G. München zusammengestellt wurden. Die Umsetzung der Factsheets erfolgt durch die cleversoft GmbH. Der aufgeführte Fonds bzw. die Anlagelösung kann im Rahmen eines Versicherungsproduktes ausgewählt werden. Die Wertentwicklung wurde auf Basis der BVI-Methode ermittelt. Informationen zu Wertentwicklungen werden immer nach Abzug sämtlicher Kosten auf Fondsebene dargestellt. Wertentwicklungen, die in der Vergangenheit erzielt worden sind, sind keine Garantie für zukünftige Erträge. Diese Informationen werden regelmäßig auf ihre Richtigkeit sowie auf die Einhaltung gesetzlicher Informationspflichten überprüft und aktualisiert.

Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen Basisrentenversicherung

A Begriffsbestimmung / Allgemeines

Beiträge in eine Rentenversicherung zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung dürfen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn

- das Kapitalwahlrecht ausgeschlossen ist und
 - die Rentenzahlungen nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnen und
 - die Ansprüche aus dem Rentenversicherungsvertrag
 - nicht vererblich,
 - nicht übertragbar,
 - nicht beleihbar,
 - nicht veräußerbar,
 - nicht kapitalisierbar sind
- und darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen besteht.

Da die von der LV 1871 angebotenen Basisrentenversicherungsprodukte die von den Finanzbehörden geforderten Grundvoraussetzungen vollumfänglich erfüllen, erhielten diese eine entsprechende Zertifizierung im Sinne des § 5 a in Verbindung mit § 2 Abs. 3 AltZertG.

Mit der Zertifizierung erfüllt das Basisrentenversicherungsprodukt auch die Vorgabe des § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG und damit die letzte und entscheidende Voraussetzung für die grundsätzliche Abzugsmöglichkeit als Sonderausgaben.

Damit die Beitragszahlungen zur Basisrentenversicherung im Rahmen der Steuerberechnung als Sonderausgaben berücksichtigt werden können, übermittelt die LV 1871 erforderliche Angaben wie zum Beispiel Vertragsdaten, die Höhe der zu berücksichtigenden Beiträge sowie die steuerliche Identifikationsnummer an die zentrale Stelle im Sinne des § 81 EStG (Deutsche Rentenversicherung Bund).

Die Datenübermittlung erfolgt aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung der LV 1871 (vergleiche Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO). Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus § 10 Abs. 2 a EStG.

B Einkommensteuer

1. Basisrentenversicherung (Hauptversicherung)

a) Beitragszahlungen

Die Abzugsfähigkeit ist mit anderen Beiträgen auf den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung, aufgerundet auf einen vollen Betrag in Euro (in 2019: Euro 24.305,-), jährlich begrenzt. Die Quote der Abzugsfähigkeit wächst von 88 Prozent im Jahr 2019 kalenderjährlich um 2 Prozent auf 100 Prozent im Jahr 2025 an.

b) Rentenzahlungen

Die Rentenzahlungen sind mit dem Besteuerungsanteil zu versteuern, der im Jahr 2019 78 Prozent beträgt und bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent anwächst (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG).

2. Zusatzversicherungen zu Basisrentenversicherungen

a) Beitragszahlungen

Ist die Zahlung einer Rente vorgesehen, können Beiträge zu den nachfolgenden Zusatzversicherungen zu Basisrentenversicherungen zusammen mit der Hauptversicherung als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG abgezogen werden:

- Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
- Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung
- Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

Hierbei ist stets zu beachten, dass eine ergänzende Absicherung jedoch nur dann unschädlich möglich ist, wenn mehr als 50 Prozent der Beiträge auf die eigene Altersversorgung entfallen. Für das Verhältnis der Beitragsanteile zueinander ist regelmäßig auf den konkret vom Steuerpflichtigen zu zahlenden (Gesamt-)Beitrag abzustellen. Dabei dürfen die Überschussanteile aus den entsprechenden Risiken die darauf entfallenden Beiträge mindern.

Der Einschluss weiterer Zusatzversicherungen ist nicht möglich.

b) Rentenleistungen

Rentenleistungen aus Zusatzversicherungen zu Basisrentenversicherungen sind mit dem Besteuerungsanteil zu versteuern, der im Jahr 2019 78 Prozent beträgt und bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent anwächst (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG).

C Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Basisrentenversicherungen sind nicht vererblich und nicht übertragbar. Es fällt daher keine Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer an.

Ansprüche oder Leistungen im Rahmen einer Rentengarantiezeit oder aus einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung unterliegen der Erbschaftsteuer.

D Versicherungsteuer

Beiträge zu Versicherungen und Zusatzversicherungen durch die Ansprüche auf Kapital-, Renten oder sonstige Leistungen im Fall des Todes, des Erlebens oder des Alters begründet werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 a) VersStG von der Versicherungsteuer befreit.

Beiträge zu Versicherungen und Zusatzversicherungen durch die Ansprüche auf Kapital-, Renten oder sonstige Leistungen im Fall der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit, der Berufs- oder der Erwerbsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit begründet werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VersStG von der Versicherungsteuer befreit, sofern diese Ansprüche der Versorgung der natürlichen Person, bei der sich das versicherte Risiko realisiert (Risikoperson), oder der Versorgung von deren nahen Angehörigen im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes oder von deren Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung dienen.

Der Versicherer trifft die Entscheidung, ob Beiträge von der Versicherungsteuer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VersStG befreit sind, bei Abschluss des Vertrages anhand der Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Angaben des Versicherungsnehmers zu Bezugsrechtsverfügungen. Sofern sich während der Laufzeit des Vertrages Änderungen aufgrund von Bezugsrechtsverfügungen ergeben, erfolgt eine Neubeurteilung.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der allgemeinen Angaben über die Steuerregelungen können wir keine Gewähr übernehmen. Sie ersetzen nicht die im Einzelfall erforderliche steuerliche Beratung. Die Angaben beruhen auf den nach derzeitigem Stand (Januar 2022) geltenden Rechtsvorschriften; künftige Änderungen sind möglich.

Steuerpflicht im Ausland

1. Umsetzung des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

FATCA steht für "Foreign Account Tax Compliance Act" und ist die Kurzbezeichnung eines US-Gesetzes.

Ziel des FATCA ist die Erfassung von Vermögenswerten US-steuerpflichtiger Personen und Gesellschaften auf Konten im Ausland. Durch das bilaterale Abkommen zwischen den USA und Deutschland über die Umsetzung des FATCA ergeben sich für Sie als Versicherungsnehmer Melde- und Mitwirkungspflichten, wenn Sie (auch) in den USA steuerpflichtig sind oder es künftig werden.

Im Falle von natürlichen Personen gilt derzeit als in den USA steuerpflichtig und damit als "US-Person" wer zum Beispiel

- US-Staatsbürger oder US-Doppelbürger ist,
- als Nicht-US-Staatsbürger oder Nicht-US-Doppelbürger seinen Wohnsitz in den USA hat,
- über eine permanente Aufenthaltsbewilligung für die USA verfügt (zum Beispiel Greencard),
- sich längere Zeit in den USA aufhält oder aufgehalten hat (sog. 183 Tage-Regel)
- oder aus einem anderen Grund dort steuerpflichtig ist.

Hinweis:

Diese Aufzählung hat lediglich illustrierenden Charakter. Sie gibt die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments geltende Rechtslage wieder. Maßgebend für die Beurteilung des US-Steuerstatus beziehungsweise des Status als "US-Person" ist ausschließlich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

Bei Geschäftskunden (juristische Personen, Personengesellschaften oder ähnlich) gelten zur Feststellung der US-Steuerpflicht andere Regeln: Eine Gesellschaft mit Sitz in den USA ist "US-Person".

Hat eine Gesellschaft, die Geschäftskunde ist, eine beherrschende Person und ist diese ihrerseits "US-Person", dann ist dies für FATCA eventuell relevant.

Als Versicherungsnehmer sind Sie verpflichtet, der LV 1871 umgehend mitzuteilen, wenn Ihnen selbst, einer für die Prämienzahlung aufkommenden Person oder einer bezugsberechtigten Person der Status einer "US-Person" zukommt. Daher verlangen wir im Versicherungsantrag eine entsprechende Selbstauskunft. Auch der umgekehrte Fall ist mitzuteilen, wenn Sie oder eine der genannten Personen den Status als "US-Person" verlieren.

Zur Klärung der Frage Ihrer persönlichen US-Steuerpflicht, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Liegt eine US-Steuerpflicht vor, dann müssen wir die Daten und Konten für rückkaufsfähige Lebensversicherungsverträge (wie zum Beispiel kapitalbildende Lebensversicherungen und Rentenversicherungen im privaten Altersvorsorgebereich) an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) melden, das seinerseits diese Informationen an den Internal Revenue Service (IRS), die maßgebende Steuerbehörde der USA, weiterleitet.

...

2. Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen

Die OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) hat gemeinsam mit den G20-Staaten – unter anderem vor dem Hintergrund von FATCA – einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten entwickelt. Dieser Standard wird Common Reporting Standard (CRS) genannt. Ziel ist die Bekämpfung der Steuerhinterziehung auf globaler Ebene. Derzeit nehmen 74 Staaten an dem automatischen Informationsaustausch teil (Stand 29. Oktober 2015).

Der globale Meldestandard sieht vor, dass sich die Staaten bestimmte Informationen von bei ihnen bestehenden Finanzinstituten beschaffen und diese Daten jährlich mit anderen Staaten austauschen.

Deutschland hat den Meldestandard mit dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz) umgesetzt. Das Gesetz regelt die Einzelheiten des automatischen Informationsaustauschs in Deutschland, soweit sie nicht FATCA betreffen.

Danach sind wir als Versicherungsunternehmen verpflichtet, steuerpflichtige ausländische Kunden zu identifizieren und deren Daten an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln. Das BZSt tauscht die Daten mit der zuständigen Behörde des anderen Staates aus.

Zu den zu übermittelnden Daten gehören unter anderem:

- Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort
- Versicherungsnummer
- Kontosaldo oder Kontowert einschließlich des Barwerts oder Rückkaufswerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- und Rentenversicherungsverträgen

Aufgrund der Meldepflicht müssen wir im Versicherungsantrag eine entsprechende Selbstauskunft verlangen. Zur Klärung der Frage Ihrer persönlichen ausländischen Steuerpflicht, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Datenschutzhinweise für die Verarbeitung von Daten im Rahmen von Versicherungsverträgen ab dem 25. Mai 2018

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Lebensversicherung von 1871 a.G. München (LV 1871) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Lebensversicherung von 1871 a.G. München
Maximiliansplatz 5
80333 München
Telefon: 089/55167-1150
Fax: 089/55167-1212
Email: info@lv1871.de

Unsere(n) **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@lv1871.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft, den Code of Conduct (CoC)“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Den Code of Conduct können Sie im Internet unter www.lv1871.de in der Rubrik Datenschutz abrufen.

Stellen Sie eine Risikovorabfrage oder einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zur Leistung benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Leistungsfall eingetreten ist oder nicht.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Beauftragen Sie die LV 1871 mit der Beratung oder Erstellung eines Angebots über die betriebliche Altersversorgung so leiten wir Ihre personenbezogenen Daten zu diesem Zwecke an die Unternehmen der LV 1871 Unternehmensgruppe sowie die LV 1871 Unterstützungskasse e.V. weiter.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der LV 1871 bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten oder Ihre biometrischen Unterschriftsdaten bei Abschluss eines Versicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zum Werbescoring und zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der LV 1871 Unternehmensgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.
- zur Erstellung von Analysen. Die Analysen helfen uns, unsere Produkte zu verbessern und belastbare Entscheidungen zu treffen. Bevor wir Ihre Vertragsdaten dafür nutzen, anonymisieren oder pseudonymisieren wir sie. Dafür ersetzen wir beispielsweise Ihren Namen durch einen zufällig gewählten Wert. Dadurch sind Sie als Person hinter den Daten entweder gar nicht mehr oder nur mit besonders geschützten Zusatzinformationen zu erkennen.
- zur Prüfung und zum Nachweis Ihrer Identität bei der Abgabe von elektronischen Willenserklärungen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren. Die Informationen hierüber finden Sie auf unserer Homepage www.lv1871.de in der Rubrik Datenschutz.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Leistungsdaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Regelmäßig werden folgende Gesundheitsdaten an den Rückversicherer übermittelt: Kennwert zum medizinischen Zuschlag oder Bonus, Raucherkennzeichen, Größe und Gewicht. Von uns übernommene Risiken haben wir bei der General Reinsurance AG, der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG und bei der E+S Rückversicherung AG versichert. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer und deren Datenschutzhinweise können Sie unter folgenden Links abrufen:

de.genre.com/datenschutz/HinweiseArt14DSGVO/

www.munichre.com/de/service/information-gdpr/index.html

www.es-rueck.de/datenschutz-es

Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen. Setzt der Sie betreuende Vermittler Untervermittler, Maklerpools oder Finanzvertriebe für die Betreuung und Beratung ein, werden Ihre personenbezogenen Daten auch an diese Stellen übermittelt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. Beantragen Sie für Ihren Versicherungsvertrag eine ereignisabhängige oder ereignisunabhängige Nachversicherung, so leiten wir zur Überprüfung der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen dargelegten Voraussetzungen (Gesamtversicherungssumme) Ihre hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten an die Unternehmen der LV 1871 Unternehmensgruppe weiter. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1a) und b) DSGVO.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Antrags- und Leistungsprüfung:

Zur Antrags- oder Leistungsprüfung kann es erforderlich sein, dass wir Ihre Daten an Dritte übermitteln oder bei diesen erheben. Dies geschieht in dem Umfang und auf Grundlage der von Ihnen abgegebenen datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dienstleisterliste:

Im Internet finden Sie unter www.lv1871.de in der Rubrik Datenschutz eine Dienstleisterliste. In dieser Dienstleisterliste sind die Unternehmen der Unternehmensgruppe aufgeführt, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie die von uns eingesetzten externen Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Sie können diese Informationen auch unter den oben genannten Kontaktdaten anfordern.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27
91522 Ansbach

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. bei Deckungskapital-Übertragungsverfahren bei Rieserverträgen und in der betrieblichen Altersversorgung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitäts- und Identitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir in unseren konzerninternen Datenbanken sowie bei Auskunftsteilen Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Weitere Informationen zu den eingesetzten Auskunftsteilen finden Sie auf unserer Homepage www.lv1871.de in der Rubrik Datenschutz. Bei Versicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung werden lediglich Informationen über das allgemeine Zahlungsverhalten der Inhaber bzw. der vertretungsberechtigten Personen des Arbeitgebers bzw. des Versicherungsnehmers bei den Auskunftsteilen abgefragt.

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Berufsgeheimnis:

Die LV1871 übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der LV 1871 oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden. Der Datenaustausch mit der SCHUFA kann auch der Identitäts- sowie der Geldwäscheprüfung dienen. Die LV 1871 kann anhand der von der SCHUFA übermittelten Übereinstimmungsraten erkennen, ob eine Person unter der vom Kunden angegebenen Anschrift im Datenbestand der SCHUFA gespeichert ist. Die SCHUFA verarbeitet Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden. Bei Versicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung werden lediglich die personenbezogenen Daten der Inhaber bzw. der vertretungsberechtigten Personen des Arbeitgebers bzw. des Versicherungsnehmers an die SCHUFA Holding AG übermittelt.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Sollten wir personenbezogene Daten an solche Dienstleister übermitteln, finden Sie detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern auf unserer Homepage www.lv1871.de unter der Rubrik Datenschutz. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0;
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift,
zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenz bekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beaufkündet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigem betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger wählende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an
SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.**

4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsverhalten, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für

„MeinPlan Basisrente – die fondsgebundene Basis-Rente der LV 1871“ im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als →Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Bei der MeinPlan Basisrente im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) sind Sie als →Versicherungsnehmer zugleich auch die →versicherte Person des Vertrages. Für unser Versicherungsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Der Basisrentenvertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Basisrentenvertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Versicherungsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Die Zertifizierung erfolgte durch das Bundeszentralamt für Steuern, Referat St II 8, Zertifizierungsstelle, 11055 Berlin, unter der Zertifizierungsnummer 006289, wirksam ab dem 10.10.2019.

Alle wichtigen Fachbegriffe haben wir für Sie in unserem Glossar erläutert. Diese Begriffe sind im Folgenden jeweils mit einem „→“ gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang	2	Besonderheiten der Fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung	12
§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?	2	§ 19 Was passiert, wenn das →Fondsguthaben aufgebraucht ist?	12
§ 2 Wie erfolgt die →Überschussbeteiligung?	4	§ 20 Wie können Sie den aktuellen Wert Ihrer Versicherung erfahren?	12
Ihre Gestaltungsmöglichkeiten	5	§ 21 Welche weiteren Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	13
§ 3 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag?	5	Sonstiges	13
§ 4 Wann können Sie eine Zuzahlung vornehmen?	6	§ 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	13
Beginn des Versicherungsschutzes	7	§ 23 Wo ist der Gerichtsstand?	13
§ 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	7	§ 24 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	13
Beitragszahlung	7	§ 25 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?	13
§ 6 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	7	§ 26 Was gilt bei eventuell eingeschlossenen Zusatzversicherungen?	14
§ 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	7	§ 27 Was bedeutet die AltZertG-Vorrangklausel?	14
Regelungen zur Fondsauswahl	8	Anhang der AVB zur Berücksichtigung der Aufwendungen für Abschluss- und Vertriebskosten in unserer Bilanz	14
§ 8 Wie können Sie Fonds wechseln?	8		
§ 9 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?	8		
Kündigung und Beitragsfreistellung Ihres Vertrages	9		
§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?	9		
Kosten für den Versicherungsschutz	9		
§ 11 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?	9		
§ 12 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	10		
Ihre Pflichten	10		
§ 13 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	10		
§ 14 Welche Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) sind zu beachten, wenn Sie die eXtra-Renten-Option ausüben?	11		
§ 15 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	12		
§ 16 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	12		
§ 17 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	12		
Leistungsempfänger	12		
§ 18 Wer erhält die Versicherungsleistung?	12		

Der Versicherungsumfang

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Ihre Versicherung bietet eine aufgeschobene, lebenslange Rentenzahlung und optional einen Versicherungsschutz im Todesfall bis zum Rentenzahlungsbeginn, als auch danach.

1. Art Ihrer Versicherung

Je nachdem welche Tarifvariante Sie gewählt haben, gilt eine der zwei folgenden Leistungsbeschreibungen:

Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie:

- a) Die Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie bietet keine garantierte →Erlebensfalleistung.

Ihre Versicherung ist vor Ablauf der →Aufschubzeit unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (→Anlagestock) beteiligt. Dieses Sondervermögen besteht aus Anteilen von Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind. Wir legen den →Anlagestock gesondert von unserem sonstigen Vermögen an. Die auf Ihren Vertrag anfallenden Fondsanteile bilden das →Fondsguthaben Ihrer Versicherung. Anfallende Überschüsse (vergleiche § 2) werden ebenfalls im →Fondsguthaben investiert.

Mit Beginn der Rentenzahlung entnehmen wir dem →Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile. Deren Wert legen wir in unserem sonstigen Vermögen an.

Das →Fondsguthaben nennen wir auch →Vertragsguthaben Ihrer Versicherung.

- b) Die Versicherungsleistungen sind vom Wert des →Vertragsguthabens Ihrer Versicherung abhängig.

Den Wert des →Fondsguthabens ermitteln wir wie folgt: Die Anteile von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt. Wir multiplizieren die Anzahl der Fondsanteile in Ihrem Vertrag mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Rücknahmepreis. Bei im Voraus bekannten Transaktionen (wie zum Beispiel der Beginn der Rentenzahlung), legen wir als Stichtag den Tag der Fälligkeit zugrunde. Sollte dieser Tag kein →Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am darauffolgenden →Börsentag. Bei sofort auszuführenden Transaktionen erfolgt die Umrechnung spätestens am dritten →Börsentag nach Eingang Ihres Auftrages bei uns. Fondsanteile in Fremdwährung werden zu den dabei gültigen Tageskursen in Euro umgerechnet.

- c) Soweit die Erträge aus den im →Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem →Anlagestock zu. Sie erhöhen damit den Wert der Fondsanteile. Erträge, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Fondsanteile um. Wir schreiben diese Ihrem Vertrag gut.

- d) **Da die Wertentwicklung des →Fondsguthabens nicht vorauszusehen ist, können wir den Wert der Versicherungsleistung vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren.**

Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Investmentfonds im →Anlagestock einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Versicherungsleistung bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert des →Fondsguthabens zusätzlich beeinflussen.

Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie:

- a) Die Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie bietet eine garantierte →Erlebensfalleistung.

Die garantierte →Erlebensfalleistung ist diejenige Summe, die zum vereinbarten Ablauftermin mindestens zur Bildung einer Rente herangezogen wird. Die →versicherte Person muss diesen Zeitpunkt erleben. Sie können eine garantierte →Erlebensfallsumme zwischen 10 und 100 Prozent der Beitragssumme vereinbaren. Die maximal mögliche Summe ist

abhängig von bestimmten Tarifparametern wie zum Beispiel dem Eintrittsalter der versicherten Person oder der Dauer bis zum Rentenzahlungsbeginn. Die vereinbarte Höhe der garantierten →Erlebensfallsumme können Sie Ihrem →Versicherungsschein entnehmen.

- b) Um die garantierte Leistung im Erlebensfall sicherstellen zu können, verteilen wir nach einem regelbasierten Mechanismus Ihr Vermögen auf folgende Anlagetöpfe:

- konventionelles Sicherungsvermögen: Wir nennen dies →Garantieguthaben Ihrer Versicherung.

- →Fondsguthaben: Ihre Versicherung ist vor Ablauf der →Aufschubzeit unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (→Anlagestock) beteiligt. Dieses Sondervermögen besteht aus Anteilen von Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind. Wir legen den →Anlagestock gesondert von unserem sonstigen Vermögen an. Die auf Ihren Vertrag anfallenden Fondsanteile bilden das →Fondsguthaben Ihrer Versicherung. Mit Beginn der Rentenzahlung entnehmen wir dem →Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile und legen deren Wert in unserem sonstigen Vermögen an.

→Garantieguthaben und →Fondsguthaben bilden zusammen das →Vertragsguthaben Ihrer Versicherung. Enthalten sind ebenfalls die zugeteilten Anteile an den →Bewertungsreserven (vergleiche § 2).

- c) Der regelbasierte Mechanismus zur Sicherstellung der →Erlebensfallgarantie funktioniert wie folgt:

Wir legen so viel im →Garantieguthaben an, wie es erforderlich ist, um nach versicherungsmathematischen Grundsätzen die vereinbarte →Erlebensfallgarantie sicherzustellen.

Alle übrigen Teile legen wir im →Fondsguthaben an. Anfallende Überschüsse (vergleiche § 2) werden ebenfalls im →Fondsguthaben investiert.

Mindestens an jedem Monatsersten sowie mit jeder Einzahlung prüfen wir, ob die Aufteilung des Vermögens auf →Garantieguthaben und →Fondsguthaben so gewählt ist, dass die →Erlebensfallgarantie sichergestellt ist.

Insbesondere bei einer ungünstigen Wertentwicklung des →Fondsguthabens kann es erforderlich sein, dass wir einen Teil in das →Garantieguthaben umschichten müssen. Bei einer günstigen Wertentwicklung des →Fondsguthabens kann es zu Umschichtungen vom →Garantieguthaben in das →Fondsguthaben kommen.

- d) Die Versicherungsleistungen sind vom Wert des →Vertragsguthabens abhängig.

Den Wert des →Fondsguthabens ermitteln wir, wie folgt: Die Anteile von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt. Wir multiplizieren die Anzahl der Fondsanteile in Ihrem Vertrag mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Rücknahmepreis. Bei im Voraus bekannten Transaktionen (wie zum Beispiel der Beginn der Rentenzahlung), legen wir als Stichtag den Tag der Fälligkeit zugrunde. Sollte dieser Tag kein →Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am darauffolgenden →Börsentag. Bei sofort auszuführenden Transaktionen erfolgt die Umrechnung spätestens am dritten →Börsentag nach Eingang Ihres Auftrages bei uns. Fondsanteile in Fremdwährung werden zu den dabei gültigen Tageskursen in Euro umgerechnet.

Den Wert des →Garantieguthabens berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den →Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Tag der Fälligkeit.

- e) Soweit die Erträge aus den im →Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem →Anlagestock zu. Sie erhöhen damit den Wert der Anteileneinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Anteileneinheiten um. Wir schreiben diese Ihrem Vertrag gut.

- f) **Da die Wertentwicklung des →Fondsguthabens nicht vorauszusehen ist, können wir den Wert der Versicherungsleistung vor Beginn der Rentenzahlung nur in Höhe der vertraglich vereinbarten Werte garantieren.**

Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Investmentfonds im →Anlagestock einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Versicherungsleistung bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert des →Fondsguthabens zusätzlich beeinflussen.

2. Unsere Leistungen ab Rentenzahlungsbeginn

Wenn die →versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt, zahlen wir eine lebenslange, ab Rentenbeginn garantierte, gleichbleibende, monatliche Rente. Wir zahlen die Rente solange die →versicherte Person lebt.

Die Rentenzahlung erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn können Sie Ihrem →Versicherungsschein entnehmen.

3. Gesamte Rente (Ermittlung mittels →Rentenfaktor und garantierter →Rentenfaktor)

Die Höhe der gesamten Rente wird aus dem zum Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Wert des →Vertragsguthabens und dem vereinbarten →Rentenfaktor ermittelt. Der →Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 Euro →Vertragsguthaben, zahlen. Dabei berücksichtigen wir die vereinbarte Rentenzahlungsweise.

Für die Berechnung des →Rentenfaktors legen wir zugrunde:

- den →Rechnungszins von 0,25 Prozent und
- die unternehmenseigene Unisexafel für die Annahmen zur Lebenserwartung, basierend auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten →Sterbetafel DAV2004R.

Anpassung nach oben

Bei Rentenbeginn vergleichen wir die vereinbarten →Rechnungsgrundlagen mit den dann geltenden →Rechnungsgrundlagen für vergleichbare Neuabschlüsse bei uns. Ergibt sich ein höherer →Rentenfaktor, berücksichtigen wir diesen für die Berechnung der Rente.

Anpassung nach unten

Wir sind in bestimmten Fällen berechtigt, den →Rentenfaktor an aktuelle →Rechnungsgrundlagen anzupassen. Dies gilt, wenn die →Rechnungsgrundlagen zur Berechnung des →Rentenfaktors voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um unsere Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern. Dabei muss einer der folgenden Umstände vorliegen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren:

- die Lebenserwartung der Versicherten hat sich unerwartet stark erhöht oder
- die Rendite der Kapitalanlagen in unserem konventionellen Sicherungsvermögen ist nicht nur vorübergehend stark gesunken.

Eine Anpassung erfolgt an dann bei uns gültige →Rechnungsgrundlagen für vergleichbare Neuabschlüsse. Das Recht zur Anpassung des →Rentenfaktors steht uns nur bis zu dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zu.

Über Änderungen des →Rentenfaktors informieren wir Sie unverzüglich schriftlich.

Wir berechnen die Rente mindestens mit dem garantierten →Rentenfaktor.

Garantierter →Rentenfaktor

Den garantierten →Rentenfaktor legen wir bereits bei Abschluss des Vertrags fest. Der Berechnung des garantierten →Rentenfaktors legen wir eine →Sterbetafel auf Basis der zu Vertragsbeginn gültigen unternehmenseigenen Unisexafel sowie einen →Rechnungszins von 0,25 Prozent zugrunde. In die Berechnung der →Sterbetafel geht ein Sicherheitsabschlag ein.

Sie finden den garantierten →Rentenfaktor in Ihrem →Versicherungsschein.

4. Garantierte Rente bei Vereinbarung einer →Erlebensfallgarantie

Wenn Sie eine →Erlebensfallgarantie vereinbart haben, garantieren wir Ihnen bereits zu Vertragsabschluss eine garantierte Rente zum vereinbarten Rentenbeginn.

Die Höhe der garantierten Rente finden Sie in Ihrem →Versicherungsschein. Sie ermittelt sich aus dem garantierten Kapital zur Verrentung und den bei Vertragsbeginn geltenden →Rechnungsgrundlagen. Die Höhe dieser Rente ist lebenslang garantiert.

5. Garantierte Rentensteigerung

Ist eine garantierte Rentensteigerung vereinbart, erhöht sich die garantierte Rente der Hauptversicherung während der Rentenbezugszeit jährlich um den im →Versicherungsschein genannten Prozentsatz.

6. Mindestrente

- a) Damit wir die Rente auszahlen können, muss zum Rentenbeginn die Mindestrente erreicht sein. Falls die errechnete Rente eine →Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG ist, zahlen wir anstelle einer Rente einmalig den Wert Ihres →Vertragsguthabens aus. Dabei sind bei der Berechnung dieses Betrags alle Basisrentenverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Sie haben die Möglichkeit, die Rentenzahlung zu wählen, wenn Sie den Betrag nachzahlen, der zur Erreichung der Mindestrente führt.

- b) Die Regelungen des Absatzes 6.a) gelten auch, wenn nach dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und sich dadurch die Rente auf eine Kleinbetragsrente verringert.

7. Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person

Wenn Sie mit uns eine →Todesfallleistung vereinbart haben und die →versicherte Person vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn stirbt, zahlen wir den Hinterbliebenen eine monatliche Rente.

Hinterbliebene in diesem Sinne sind:

- der Ehegatte oder der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft des Steuerpflichtigen
- die Kinder, für die der Steuerpflichtige Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hat.

Die Höhe der monatlichen Rente ergibt sich aus dem vorhandenen →Vertragsguthaben zum Zeitpunkt des Todesfalles. Für die Berechnung legen wir die Annahmen über die künftige Lebenserwartung des Hinterbliebenen zugrunde, die zum Beginn der Rentenzahlung für dann neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen maßgeblich sind.

Die Hinterbliebenenrente zahlen wir an Ehegatten oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft des →Versicherungsnehmers lebenslang.

Die Waisenrente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt, längstens jedoch, solange das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Ist zum Zeitpunkt des Todes kein Hinterbliebener vorhanden, erlischt die Versicherung.

Informationen zur vereinbarten →Todesfallleistung finden Sie in Ihrem →Versicherungsschein. Für die Ermittlung des Wertes Ihres →Fondsguthabens legen wir die Preise der Anteilseinheiten spätestens des dritten →Börsentages, nach dem die Todesfallmeldung bei uns eingeht, zugrunde.

Rentenleistung an Hinterbliebene (→Rentengarantiezeit)

Wenn die →versicherte Person nach dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn stirbt, gilt Folgendes:

Bei Vertragsabschluss können Sie einen Zeitraum nach Rentenbeginn vereinbaren, in dem bei Tod der versicherten Person eine Altersrente an die Hinterbliebenen gezahlt wird (→Rentengarantiezeit). Der für die Bildung von Hinterbliebenenrenten verfügbare Betrag entspricht kalkulatorisch der (mit dem Rechnungszins abgezinsten) Summe jener Altersrentenzahlungen in der zum Todeszeitpunkt garantierten Höhe, die ohne Eintritt des Todes

bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch fällig geworden wäre. Aus dem so ermittelten Betrag bilden wir eine lebenslange, monatliche gleichbleibende oder steigende Rente an Hinterbliebene. An Kinder erfolgt eine abgekürzte Rentenzahlung (innerhalb des in § 32 EStG genannten Zeitraumes und solange die dort genannten Voraussetzungen vorliegen).

Wir erbringen keine Leistung, wenn:

- Sie mit uns keine →Rentengarantiezeit vereinbart haben
- die →versicherte Person nach Ablauf der →Rentengarantiezeit stirbt
- zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person kein Hinterbliebener vorhanden ist.

In diesen Fällen erlischt die Versicherung.

§ 2 Wie erfolgt die →Überschussbeteiligung?

1. Wir beteiligen Sie gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und →Bewertungsreserven. Überschuss und →Bewertungsreserven zusammen bezeichnen wir als →Überschussbeteiligung. Die Leistung aus der →Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den folgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,
 - wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
 - wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Absätze 3 und 4),
 - wie →Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absatz 5),
 - wie wir Ihren Vertrag bis zum Rentenbeginn an dem Überschuss beteiligen (Absätze 6 und 7)
 - wie wir Ihren Vertrag nach Rentenbeginn an dem Überschuss beteiligen (Absätze 8 und 9)
 - warum wir die Höhe der →Überschussbeteiligung Ihres Vertrages nicht garantieren können (Absatz 10) und
 - wie wir Sie über die →Überschussbeteiligung informieren (Absätze 11 und 12)

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und wie verwenden wir diesen?

2. Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die →Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die →Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages am Überschuss ergeben sich weder aus der Höhe des Rohüberschusses noch aus der Höhe der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

3. Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Hierzu haben wir gleichartige Versicherungen in Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den verschiedenen Versicherungsarten zu berücksichtigen. Unterscheiden sich die Tarife in einer Bestandsgruppe, so bilden wir innerhalb der Bestandsgruppen Gewinnverbände.

Je nachdem, welche Tarifvariante Sie gewählt haben, gilt das Folgende:

Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie:

Ihre Versicherung gehört vor dem Rentenzahlungsbeginn dem Gewinnverband „FRV4 2022“ in der Bestandsgruppe Fondsgebundene Rentenversicherung an und ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband „FRV2 2022 in Auszahlung“. Wird bei Ausübung der eXtra-Renten-Option (vergleiche § 3 Absatz 1) eine erhöhte Altersrente geleistet, gehört Ihre Versicherung ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband „FRV2 K 2022 in Auszahlung“.

Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie:

Ihre Versicherung gehört vor dem Rentenzahlungsbeginn dem Gewinnverband „FRV5 2022“ in der Bestandsgruppe Fondsgebundene Rentenversicherung an und ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband „FRV3 2022 in Auszahlung“. Wird bei Ausübung der eXtra-Renten-Option (vergleiche § 3 Absatz 1) eine erhöhte Altersrente geleistet, gehört Ihre Versicherung ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband „FRV3 K 2022 in Auszahlung“.

Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppen und Gewinnverbände zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe oder ein Gewinnverband nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf →Überschussbeteiligung.

4. Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Gewinnverbände verteilt wird. Ebenso und setzt er die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihren Gewinnverband entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zugunsten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wie entstehen →Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

5. →Bewertungsreserven können entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt. Die →Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Die Höhe der →Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu.

Je nachdem, ob Sie eine →Erlebensfallgarantie eingeschlossen haben oder nicht, gilt das Folgende:

Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie:

Ihre Beiträge werden nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (vergleiche § 11 Absatz 1 und 2) vollständig in Investmentfonds angelegt. Daher werden durch diesen Vertrag keine →Bewertungsreserven verursacht. Eine Beteiligung an den →Bewertungsreserven erfolgt daher während der →Aufschubzeit nicht.

Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie:

Bei Beendigung des Vertrags durch Tod während der →Aufschubzeit – falls eine →Todesfallleistung vereinbart wurde – sowie bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag an →Bewertungsreserven Ihrer Versicherung mindestens zur Hälfte zu. Die Anteile an den →Bewertungsreserven werden zusammen mit den übrigen Leistungsteilen in eine Rente umgewandelt.

Unabhängig davon, ob eine garantierte →Erlebensfallleistung vereinbart wurde, beteiligen wir Sie ab Rentenbeginn an den →Bewertungsreserven.

Bei der Festlegung dieser Überschussanteilsätze berücksichtigen wir insbesondere die aktuelle Situation der →Bewertungsreserven.

Nähere Erläuterungen zu den für Ihren Vertrag maßgeblichen →Bewertungsreserven finden Sie in unserem Geschäftsbericht. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den →Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Wie beteiligen wir Sie am Überschuss vor Rentenbeginn?

- Die einzelne Versicherung erhält laufende Überschussanteile. Die laufenden Überschussanteile bestehen aus einem Kostenüberschussanteil in Prozent der kalkulierten Verwaltungskosten (vergleiche § 11 Absatz 2) und des →Fondsguthabens.

Die Kapitalanlagegesellschaften (KAGs) erheben für die dem Vertrag zugrundeliegenden Fonds Verwaltungsgebühren. Diese Verwaltungsgebühr wird jedem Fonds direkt belastet.

Bei Fonds mit einer höheren Verwaltungsgebühr erhalten wir üblicherweise von der KAG einen Teil der Verwaltungsgebühr als sogenannte Rückvergütung zurück. An dieser Rückvergütung beteiligen wir Sie in Form der fondsabhängigen Überschussbeteiligung.

Die Höhe der fondsabhängigen Überschussbeteiligung ist abhängig vom gewählten Fonds. Wir legen die Höhe einmal jährlich im Rahmen der Überschussbeteiligung fest.

Ist eine garantierte →Erlebensfallleistung vereinbart, wird zusätzlich ein Zinsüberschuss in Prozent des konventionellen Sicherungsvermögens festgesetzt.

Bei vollständiger Vertragsbeendigung durch Tod während der →Aufschubzeit (falls eine Todesfallleistung vereinbart wurde) sowie bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns erbringen wir darüber hinaus eine Leistung in Form von Anteilen an den →Bewertungsreserven. Diese werden zusammen mit den übrigen Leistungsteilen in eine Rente umgewandelt. Die Höhe des Anteilsatzes für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festgelegt.

- Die Überschüsse schreiben wir während der →Aufschubzeit den gewählten Investmentfonds jeweils monatlich gut. Anfallende Überschüsse erhöhen somit das →Fondsguthaben. Für die Höhe der →Überschussbeteiligung im Leistungsfall gilt § 1 Absatz 1 sinngemäß.

Wie beteiligen wir Sie am Überschuss nach Rentenbeginn?

- Die einzelne Versicherung erhält laufende, jährliche Überschussanteile (inklusive angemessener Beteiligung an den →Bewertungsreserven). Sie bestehen aus einem Grund- und einem Zinsüberschussanteil. Diese werden in Prozent des konventionellen Sicherungsvermögens festgesetzt. Die Verwendung der Überschussanteile ist in Absatz 9 geregelt.
- Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen.

Diese können neben der flexiblen Zusatzrente für eine dynamische Zusatzrente oder eine teil-dynamische Zusatzrente verwendet werden.

a) Flexible Zusatzrente

Die jährlichen Überschussanteile verwenden wir für die Bildung einer Zusatzrente. Die Höhe dieser Zusatzrente ist so berechnet, dass bei unveränderten Überschüssen diese über die gesamte Rentenbezugszeit gleich bleibt. Bei einer Änderung der Überschüsse wird die Zusatzrente neu berechnet. Sie kann dann höher oder niedriger sein als die bisherige Zusatzrente.

b) Dynamische Zusatzrente

Die laufenden Überschussanteile verwenden wir einmal jährlich wie Einmalbeiträge für eine zusätzliche Rente (Bonusrente). Einmal erreichte Erhöhungen sind für die Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die jährlich zur Erhöhung der

laufenden Rentenleistung gebildete Bonusrente wird zusammen mit der vereinbarten Altersrente ausgezahlt.

c) Teil-dynamische Zusatzrente

Einen Teil der jährlichen Überschussanteile verwenden wir für eine gleich bleibende Zusatzrente (Sockelrente) verwendet. Die verbleibenden Überschussanteile verwenden wir wie Einmalbeiträge zur Bildung zusätzlicher Renten (Bonusrenten). Einmal erreichte Erhöhungen sind für die restliche Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die gleichbleibende Zusatzrente und die Bonusrente erhöhen die laufende Rentenleistung. Die Aufteilung der Überschussanteile nehmen wir mit Hilfe eines zu vereinbarenden "Sockel-Prozentsatzes" vor. Diesen müssen Sie bei der Wahl des Rentenmodells mit uns vereinbaren.

Sofern Sie mit uns nichts anderes vereinbart haben, verwenden wir die Überschussanteile als flexible Zusatzrente. Sie können bis zum Rentenbeginn das gewählte Überschussverwendungssystem ändern.

Warum können wir die Höhe der →Überschussbeteiligung nicht garantieren?

- Die Höhe der →Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar sind. Sie sind von uns auch nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind die Entwicklung der Kosten und des versicherten Risikos.

Bei der Fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie ist die Entwicklung des Kapitalmarkts ein wichtiger Einflussfaktor. Bei der Fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie spielt die Entwicklung des Kapitalmarkts erst ab dem Rentenzahlungsbeginn eine Rolle.

Die Höhe der künftigen →Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir Sie über die →Überschussbeteiligung?

- Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie jederzeit bei uns anfordern.
- Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die →Überschussbeteiligung Ihres Vertrages.

Ihre Gestaltungsmöglichkeiten

§ 3 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag?

1. eXtra-Renten-Option

Zum Rentenbeginn können Sie einmalig eine individuelle Einschätzung Ihres Gesundheitszustandes der versicherten Person verlangen. Wir setzen hierfür voraus, dass wir zu diesem Zeitpunkt bereits eine monatliche Altersrente von mindestens 100 Euro garantieren können. Der Antrag muss uns spätestens sechs Wochen vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugehen.

Die Höhe der Altersrente bei der eXtra-Renten-Option berechnen wir unter Beibehaltung von →Rechnungszins sowie unter Berücksichtigung Ihrer statistischen Lebenserwartung. Diese ergibt sich anhand der von Ihnen eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen. Ist hiernach Ihre statistische Lebenserwartung niedriger als die bei Vertragsschluss zugrunde gelegte statistische Lebenserwartung, kann dies zu einem alternativen Rentenangebot für eine höhere Altersrente führen. Gegebenenfalls führt dies dazu, dass sich der Zeitraum verkürzt, in dem bei Tod der →versicherten Person eine Rentenleistung an Hinterbliebene erfolgt (→Rentengarantiezeit). Dieses Angebot senden wir Ihnen in →Textform zu. Auf eine eventuell vereinbarte garantierte Rentensteigerung besteht kein Anspruch mehr. Die Leistungshöhe von eingeschlossenen Zusatzversicherungen bleibt hiervon unberührt.

Beachten Sie auch die Obliegenheiten zur eXtra-Renten-Option nach § 14.

2. Kapitalabfindung

Ein Kapitalwahlrecht besteht nicht.

3. Vorverlegung des Rentenbeginns

- a) Vor Ablauf der →Aufschubzeit können Sie einen früheren Rentenbeginn verlangen. Eine Vorverlegung kann jeweils zum nächsten Monatsersten in →Textform beantragt werden.

Hierfür setzen wir voraus, dass

- Sie zum Zeitpunkt der ersten vorverlegten Rentenzahlung das 62. Lebensjahr bereits vollendet haben und
- die vorgezogene monatliche Rente mindestens 25 Euro beträgt.

Bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung ist eine Vorverlegung erst ab Beginn des sechsten Versicherungsjahres möglich.

- b) Wenn Sie den Rentenbeginn vorverlegen, berechnen wir

- die →Erlebensfallleistung (vergleiche § 1 Absatz 1)
- die →Todesfallleistung (vergleiche § 1 Absatz 7)
- die Rente, den →Rentenfaktor sowie den garantierte →Rentenfaktor gemäß § 1 Absatz 3 bis 6

nach den Regeln der Versicherungsmathematik neu. Dabei legen wir die →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde. Die neuen garantierten Leistungen hängen maßgeblich vom Zeitpunkt der Vorverlegung des Rentenbeginns ab.

- c) Der vereinbarte Zeitraum, in dem bei Tod der →versicherten Person eine Rentenleistung an Hinterbliebene erfolgt (→Rentengarantiezeit), bleibt bei einer Vorverlegung unverändert.

4. Aufschub des Rentenbeginns

- a) Sie können den Rentenbeginn Ihrer Versicherung maximal bis zum 85. Lebensjahr ohne Risikoprüfung hinausschieben (Rentenaufschub). Dies können Sie in →Textform spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Ablauf der →Aufschubzeit bei uns beantragen.

Sie können auch mehrmals aufschieben.

Hierfür setzen wir voraus, dass Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn erleben.

- b) Ein Aufschub ist nicht möglich, wenn Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbart haben und die Berufsunfähigkeit im Sinne der Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bereits eingetreten ist.

- c) Während des Rentenaufschubs führen wir Ihre Versicherung beitragsfrei weiter.

- d) Bei einem Rentenaufschub berechnen wir

- die →Erlebensfallleistung (vergleiche § 1 Absatz 1)
- die →Todesfallleistung (vergleiche § 1 Absatz 7)
- die Rente, den →Rentenfaktor sowie den garantierte →Rentenfaktor gemäß § 1 Absatz 3 bis 6

nach den Regeln der Versicherungsmathematik neu. Dabei legen wir die →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde. Die neuen garantierten Leistungen hängen maßgeblich vom Zeitpunkt der Aufschiebung des Rentenbeginns ab.

- e) Die erste Rente wird unter Berücksichtigung von § 1 Absatz 3 bis 6 am Ende der →Aufschubzeit fällig. Der vereinbarte Zeitraum, in dem bei Tod der →versicherten Person eine Rentenleistung an Hinterbliebene erfolgt (→Rentengarantiezeit), reduziert sich nur, wenn die gesetzlich bestimmte Höchstgarantiezeit überschritten wird.

5. Änderung der vereinbarten Erlebensfallgarantie / Absicherung Ihres Börsenerfolges (Lock - in - Funktion)

- a) Sie können in →Textform beantragen, dass

- die zum Rentenbeginn vereinbarte Erlebensfallgarantie Ihrer Versicherung geändert wird (erhöht oder reduziert) oder
- Ihr bisheriger Börsenerfolg abgesichert wird.

Damit die Änderung zum nächsten Monatsersten wirksam wird, muss uns die Erklärung zehn Werktage vor dem Ende des Versicherungsmonats zugegangen sein. Eine Änderung ist jedoch frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres möglich.

b) Änderung der vereinbarten Erlebensfallgarantie (Erhöhung, Reduzierung)

Für zukünftige Beiträge können Sie das Garantieniveau zum Rentenbeginn in Prozent der Beitragssumme neu festlegen. Zur Auswahl stehen Ihnen hierbei folgende Möglichkeiten:

- Sie können bestimmen, dass Ihre zukünftigen Beiträge vollständig oder teilweise zum Rentenbeginn garantiert werden. Dadurch legen wir zukünftige Beiträge gemäß der Tarifvariante „Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit Erlebensfallgarantie“ an (vergleiche § 1 Absatz 1).
- Sie können bestimmen, dass zukünftige Anlagebeiträge nicht zum Rentenbeginn abgesichert werden. Damit sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung der Investmentfonds beteiligt.

c) Absicherung Ihres Börsenerfolges (Lock - in - Funktion):

Sie können einen Teil Ihres aktuellen →Fondsguthabens ab dem nächsten Monatsersten absichern. Dies bedeutet, dass Ihnen der abzusichernde Betrag zum vereinbarten Rentenbeginn garantiert zur Verfügung steht (Lock - in - Funktion).

Bei der Fondsgebundenen Rentenversicherung ohne Erlebensfallgarantie können Sie das →Fondsguthaben vollständig oder teilweise absichern.

Bei der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Erlebensfallgarantie können Sie maximal den Betrag aus dem →Fondsguthaben absichern, welcher nicht zur Darstellung der vereinbarten Erlebensfallgarantie vor dem Lock - in benötigt wird.

Die Absicherung erfolgt gemäß der Tarifvariante Fondsgebundene Rentenversicherung mit Erlebensfallgarantie (vergleiche § 1 Absatz 1).

- d) Pro Versicherungsjahr ist entweder eine Änderung der Erlebensfallgarantie oder eine Absicherung des Börsenerfolges möglich. Die übrigen versicherungstechnischen Daten, wie etwa die Beitragszahlungsweise, die Höhe Ihres Beitrages oder der vorgesehene Rentenzahlungsbeginn bleiben bei einer Änderung unverändert.

§ 4 Wann können Sie eine Zuzahlung vornehmen?

Sie können jederzeit eine Zuzahlung leisten. Für die Zuzahlung gelten folgende Regelungen:

- die Zuzahlung muss mindestens 200 Euro betragen.
- die Zuzahlungen können ausschließlich im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

Durch die Zuzahlung erhöhen Sie Ihr →Fondsguthaben. Die Zuzahlung legen wir in dem oder den von Ihnen gewählten Investmentfonds an. Maßgeblich für die Wertfestlegung der Zuzahlung ist der Preis der Fondsanteile spätestens des dritten →Börsentages, nach dem wir die Zuzahlung erhalten haben. Zuzahlungen können wir bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist im Lastschriftverfahren in einem in unserer Fondsauswahl enthaltenen Geldmarktfonds anlegen. In diesem Fall wird die Zuzahlung erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist des Lastschriftverfahrens in den oder die von Ihnen gewählten Investmentfonds umgeschichtet.

Ihre jährlichen Beiträge dürfen zusammen mit den Zuzahlungen in jedem einzelnen Kalenderjahr den steuerlich zulässigen Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 EStG nicht übersteigen.

Zuzahlungen erhöhen – je nachdem welche Leistung Sie vereinbart haben – auch die →Todesfallleistung Ihrer Versicherung (vergleiche § 1 Absatz 7). Entsprechende Informationen können Sie der Abrechnung Ihrer Zuzahlung entnehmen. Für Zuzahlungen gelten die →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Hinsichtlich der Kosten gelten die Regelungen von § 11 entsprechend.

Beginn des Versicherungsschutzes

§ 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vordem im →Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz.

Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (vergleiche § 6 Absatz 2 und 3 und § 7).

Beitragszahlung

§ 6 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- Als Versicherungsnehmer sind Sie der Beitragszahler für diesen Vertrag. Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Die →Versicherungsperiode entspricht der Zahlungsweise. Bei Jahreszahlung beträgt sie beispielsweise ein Jahr und bei halbjährlicher Beitragszahlung ein halbes Jahr.
- Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn. Der Versicherungsbeginn ist im →Versicherungsschein angegeben. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten →Versicherungsperiode fällig.
- Die Beiträge können ausschließlich im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils zu den in Absatz 1 genannten Terminen von dem uns angegebenen Konto ab.

Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn wir vereinbart haben, den Beitrag von einem Konto einzuziehen, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

- Sie übermitteln Ihre Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
- Bei laufender Beitragszahlung sind die Beiträge bis zum Schluss der →Versicherungsperiode zu entrichten, in der Sie sterben, längstens jedoch bis zum vereinbarten Ablauf der →Beitragszahlungsdauer.
- Wenn eine Leistung fällig wird, werden wir etwaige Beitragsrückstände mit dieser verrechnen.

Stundung

- Sie können verlangen, dass die Beitragszahlung für Ihre Versicherung ausgesetzt wird. Eine solche Stundung ist ohne Angabe eines Grundes für maximal zwölf Monate möglich.

In den nachfolgend genannten Lebenssituationen gelten abweichend davon folgende Grenzen:

- Elternzeit: Stundung für maximal 24 Monate
- Pflegezeit, dies bedeutet Freistellung zur Pflege eines Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes: Stundung für maximal 24 Monate

Eine Stundung aufgrund dieser Lebenssituationen können Sie gegen Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

Der Todesfallschutz bleibt während dieser Zeit in vollem Umfang erhalten.

Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich. Wir setzen voraus, dass das →Vertragsguthaben mindestens 1.000 Euro beträgt.

Nach Ablauf des Stundungszeitraums können Sie die gestundeten Beiträge:

- in einem Betrag nachzahlen oder
- in Form einer Beitragserhöhung auf die restliche →Beitragszahlungsdauer verteilen.

Sie müssen die gestundeten Beiträge jedoch nicht nachzahlen. In diesem Fall reduzieren sich die garantierten Leistungen nach den Regeln der Versicherungsmathematik um die gestundeten Beiträge.

Änderungen des Beitrages

Änderungen des Beitrages können Sie in →Textform jeweils zu dem nächsten Beitragsfälligkeitstermin beantragen. Dabei ist folgendes von Ihnen zu beachten:

Erhöhung

- Sie können Ihren Beitrag unbegrenzt erhöhen – ohne erneute Risikoprüfung.

Für die Erhöhung gelten folgende Bedingungen:

- Den Beitrag für die Erhöhung berechnen wir mit den →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- Der neue Beitrag darf in jedem einzelnen Kalenderjahr den steuerlich zulässigen Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 EStG nicht übersteigen.

Reduzierung

- Sie können Ihren Beitrag reduzieren. Dies entspricht einer teilweisen Beitragsfreistellung (vergleiche § 10 Absatz 4 bis 7).

§ 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

- Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, – solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- Ist der erste Beitrag noch nicht gezahlt, wenn der Versicherungsfall eintritt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in →Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im →Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen in →Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie sich noch immer mit Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug

sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Im Fall der Kündigung wandelt sich der Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung entsprechend § 10 Absätze 1 bis 3 um.

6. Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung. Wurde die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden, können Sie innerhalb eines Monats nach Fristablauf nachzahlen.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

Regelungen zur Fondsauswahl

§ 8 Wie können Sie Fonds wechseln?

Umschichtung des →Fondsguthaben (→Shift)

1. Sie können jederzeit Ihr bereits angespartes →Fondsguthaben in andere Fonds umschichten (→Shiften). Sie können aus allen Fonds unserer aktuellen Auswahl wählen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass gleichzeitig auch zukünftige Beiträge in neue Fonds investiert werden. Solange Sie die Anlageaufteilung der künftigen Beträge nicht ändern (vergleiche Absatz 2), erfolgt die Anlage entsprechend Ihrer bisher gewählten Fondsaufteilung.

Bei der Umschichtung wird das →Fondsguthaben entsprechend Ihrer Festlegung ganz oder teilweise auf die neu bestimmten Fonds übertragen. Wir rechnen dieses in Anteilanteilen der neu bestimmten Fonds um. Dabei legen wir den Kurs des →Börsentages zugrunde, an dem der Fondswechsel ausgeführt wird.

Die Umschichtung führen wir spätestens am zweiten →Börsentag nach Eingang Ihres Auftrages bei uns durch, jedoch nicht vor dem von Ihnen genannten Termin. Die Umschichtung von →Fondsguthaben auf Fonds, die Ihrem →Fondsguthaben bereits zugrunde liegen, gilt ebenfalls als →Shift. Bei einer Umschichtung fallen keine Ausgabeaufschläge an.

Die Umschichtung Ihres →Fondsguthaben ist immer kostenfrei.

Änderung der Anlageaufteilung (→Switch)

2. Sie können auch nur Ihre künftigen Beiträge in anderen von uns angebotenen Fonds anlegen (→Switchen). Dabei können Sie aus den zur Verfügung stehenden Fonds insgesamt bis zu 20 verschiedene Fonds wählen. Für die Anlageaufteilung muss der Prozentanteil pro Fonds mindestens 3 Prozent betragen. Es sind nur ganzzahlige Prozentsätze möglich. Die Summe der prozentualen Anteile muss 100 Prozent ergeben. Das bereits angesammelte →Fondsguthaben ist von dieser Änderung nicht betroffen und verbleibt in den bisher angesparten Fonds.

Die Änderung führen wir spätestens am zweiten →Börsentag nach Eingang Ihres Auftrages bei uns durch. Ist ein →Switch von Ihnen zu einem späteren Termin gewünscht, wird die Änderung an diesem Termin durchgeführt.

Die Änderung Ihrer Anlageaufteilung (→Switch) ist für Sie immer kostenfrei.

3. Bei einem Wechsel Ihrer Fondsanlage (Shift oder →Switch) bleiben die technischen Daten zu Ihrer Versicherung unverändert. Technische Daten sind beispielsweise der Versicherungsbeginn, der Rentenzahlungsbeginn, der Beitrag, die garantierte →Todesfallleistung sowie eine eventuell vereinbarte →Erlebensfallgarantie.

4. Ihrem →Fondsguthaben dürfen insgesamt bis zu 40 Investmentfonds zugrunde liegen.

Automatisches Fondsmanagement (→Ausgleichsmanagement)

5. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit eines kostenfreien →Ausgleichsmanagements. Haben Sie ein →Ausgleichsmanagement vereinbart, wird jährlich zum Stichtag des Versi-

cherungsbeginns das vorhandene →Fondsguthaben entsprechend der gewählten Aufteilung der Fonds umgeschichtet. Damit kann verhindert werden, dass sich das Risikoprofil Ihres Portfolios in eine nicht vorhersehbare Richtung verändert. Sie können das →Ausgleichsmanagement jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Sie können ein gekündigtes →Ausgleichsmanagement jederzeit wieder aktivieren.

Vermögensabsicherung bei Rentenbeginn (→Ablaufmanagement)

6. Bei Versicherungen ab einer Vertragslaufzeit von zwölf Jahren bieten wir Ihnen die Möglichkeit eines kostenfreien passiven →Ablaufmanagements an. Dadurch werden die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen reduziert (Sicherung Ihres Börsenerfolges).

Haben Sie das passive →Ablaufmanagement bei Vertragsabschluss vereinbart, beginnen wir fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn mit der Sicherung Ihres Börsenerfolges. Wir schichten unabhängig vom Kapitalmarktverlauf Ihr →Fondsguthaben monatlich in einen risikoarmen Fonds um. Den risikoarmen Fonds wählen wir aus unserer dann gültigen Fondsauswahl aus. Über den Beginn des →Ablaufmanagements werden wir Sie rechtzeitig informieren. Weitere Informationen und Erläuterungen erhalten Sie mit unserem Schreiben.

Sie können jederzeit das →Ablaufmanagement beenden. Die Frist für die Beendigung zum nächsten Monatsersten beträgt zwei Wochen. Eine erneute Aktivierung ist ebenfalls möglich.

Haben Sie das →Ablaufmanagement nicht bei Vertragsabschluss vereinbart, werden wir Sie dennoch rechtzeitig auf diese Option hinweisen (Ablaufcheck). Sie haben dann die Möglichkeit das →Ablaufmanagement nachträglich zu beantragen oder einmalig Ihr →Fondsguthaben kostenlos in risikoärmere Investmentfonds umzuschichten.

Start-Optimierung bei Zuzahlungen (→Anlaufmanagement)

7. Für Zuzahlungen bieten wir Ihnen die Möglichkeit eines kostenfreien →Anlaufmanagements.

Mit dem →Anlaufmanagement legen wir die Zuzahlung schrittweise in Zielfonds an. Sie können die Länge der Anlaufphase zwischen drei und 60 Monaten frei wählen. Dabei fließt die Zuzahlung zunächst in einen risikoärmeren Investmentfonds.

Während der Anlaufphase schichten wir das Guthaben aus dem risikoärmeren Investmentfonds monatlich und unabhängig vom Kapitalmarktverlauf in die Fonds um, die Sie ausgewählt haben. Sie können das →Anlaufmanagement jederzeit kündigen.

§ 9 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

1. Das Fondsangebot kann im Laufe der Zeit aus unterschiedlichen Gründen Veränderungen unterworfen sein.

Solche Gründe können beispielsweise sein:

- die Schließung oder Auflösung eines Investmentfonds durch die Fondsgesellschaft
- die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden
- die Einstellung von An- und Verkauf
- die Beendigung unserer Kooperation mit der entsprechenden Fondsgesellschaft
- Investmentfonds erfüllen die ursprüngliche Anlagestrategie aus Sicht des Vermögensverwalters oder des Versicherers nicht mehr beziehungsweise entsprechen der Anlagephilosophie des gewählten Portfolios nicht mehr

2. In solchen Fällen sind wir berechtigt, den betroffenen Investmentfonds aus unserer Auswahl zu entfernen. Dies gilt auch für bereits bestehende Versicherungsverträge.

3. Sollte Ihre Versicherung von einer Änderung nach Absatz 1 oder 2 betroffen sein, werden wir Sie unverzüglich benachrichtigen. Ab Zugang einer derartigen Benachrichtigung können Sie innerhalb von vier Wochen einen Investmentfonds aus unserer

jeweils aktuellen Auswahl benennen, der anstelle des bei uns nicht mehr zur Anlage zur Verfügung stehenden Investmentfonds treten soll. Dies gilt für die Anlage zukünftiger Beträge und gegebenenfalls – je nach Art des Vorfalles – auch für die Umschichtung des bestehenden →Fondsguthabens.

4. Benennen Sie innerhalb der gesetzten Frist keinen Investmentfonds, sind wir berechtigt, einen Wechsel vorzunehmen. Dabei wählen wir einen Investmentfonds, der nach Meinung des Verantwortlichen Aktuars ein vergleichbares Anlageprofil bietet. Einen entsprechenden Investmentfonds sowie den Fondswechselstichtag werden wir Ihnen bereits in der in Absatz 3 genannten Benachrichtigung benennen.
5. Kosten entstehen hierbei für Sie nicht.

Kündigung und Beitragsfreistellung Ihres Vertrages

§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

1. Sie können Ihre Versicherung jederzeit – jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn – zum Schluss der laufenden →Versicherungsperiode (vergleiche § 6 Absatz 1) in →Textform kündigen. Die Kündigung wird zum Schluss der →Versicherungsperiode wirksam. Maßgebend ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei uns.
2. Sie können den Vertrag auch teilweise kündigen. Hierfür setzen wir voraus, dass das verbleibende →Vertragsguthaben mindestens 1.000 Euro beträgt. Liegt der Wert unter dem Mindestbetrag müssen Sie Ihre Versicherung vollständig kündigen.
3. Bei Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung um (vergleiche Absatz 4). **Ein Anspruch auf Auszahlung eines Rückkaufswertes bei Kündigung besteht nicht.**

Beitragsfreistellung

4. Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie jederzeit in →Textform verlangen, zum Beginn der nächsten →Versicherungsperiode von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit zu werden. Die Beitragsfreistellung wird zum Schluss der →Versicherungsperiode wirksam, in der wir Ihren Antrag erhalten haben. Maßgebend ist der Eingang des Schreibens bei uns.
5. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag jährlich mindestens 600 Euro beziehungsweise bei einer verbleibenden →Beitragszahlungsdauer von über 20 Jahren ohne Einschluss einer Zusatzversicherung 300 Euro beträgt.
6. Bei Beitragsfreistellung bestimmen wir das →Vertragsguthaben Ihrer Versicherung, das zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung in der Versicherung beziehungsweise in dem beitragsfrei gestellten Teil der Versicherung vorhanden ist, gemäß § 1 Absatz 1. Auf der Grundlage dieses Betrages bilden wir ein beitragsfreies Depot. Aus diesem zahlen wir bei Fälligkeit die Versicherungsleistung aus.

Bei der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie ermitteln wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den →Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation eine reduzierte garantierte →Erlebensfallleistung.

Ist für den Todesfall eine garantierte →Todesfallleistung vereinbart (vergleiche § 1 Absatz 7) reduziert sich diese nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die dann garantierten Leistungen hängen maßgeblich vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung des Vertrages ab.

7. **Die Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann Nachteile für Sie haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist das →Vertragsguthaben nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 11) sowie Verwaltungskosten finanziert werden. Auch in den Folgejahren stehen nicht un-**

bedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge zur Verfügung.

Wiederinkraftsetzung nach Beitragsfreistellung

8. Zu beitragsfreigestellten Versicherungen können Sie innerhalb von drei Jahren nach der Umstellung die Wiederaufnahme der Beitragszahlung beantragen (Wiederinkraftsetzung). Den notwendigen Änderungsantrag senden wir Ihnen auf Anforderung zu. Dabei legen wir die →Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss zugrunde.

Ist eine →Todesfallleistung vereinbart erfolgt die Wiederinkraftsetzung ohne Risikofragen.

Die Beitragszahlung muss bei Wiederinkraftsetzung in der ursprünglich vereinbarten Höhe wiederaufgenommen werden. Danach ist eine Fortführung mit reduziertem Beitrag möglich.

Befristete Beitragsfreistellung

9. Sie können bereits zu Beginn der Beitragsfreistellung beantragen, dass Ihr Vertrag zu einem von Ihnen gewünschten Termin wieder in Kraft gesetzt wird. Dieser Termin muss innerhalb von drei Jahren nach der Beitragsfreistellung liegen. Es gelten die Regelungen von Absatz 8.

Keine Beitragsrückzahlung

10. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kosten für den Versicherungsschutz

§ 11 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese Kosten haben wir bei der Tarifikalkulation berücksichtigt. Diese müssen nicht gesondert gezahlt werden. Es handelt sich dabei um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten (Verwaltungskosten).

Je nach dem zugrundeliegenden Vergütungsmodell gibt es Unterschiede bei den Kosten. Das zugrundeliegende Vergütungsmodell erkennen Sie an den letzten zwei beziehungsweise drei Ziffern des Tarifikürzels. Dieses Tarifikürzel finden Sie in Ihrem →Versicherungsschein. Das zugrundeliegende Vergütungsmodell beruht auf einer Vereinbarung zwischen Ihrem Betreuer und uns. Je nach Vergütungsmodell ändert sich der Zeitpunkt der Belastung Ihres Vertrages mit Kosten oder die Bezugsgröße der Kosten.

1. Abschluss- und Vertriebskosten

a) Einmalige Abschluss- und Vertriebskosten

Vergütungsmodell „PCS“ und „MIX“

Einmalige Abschluss- und Vertriebskosten fallen als Prozentsatz der Beitragssumme an.

Die Beitragssumme ist bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung die Summe der vereinbarten Beiträge über die gesamte Laufzeit. Bei Zuzahlungen ist die Beitragssumme die Zuzahlung selbst.

Getilgt werden diese Kosten in gleichmäßigen Beträgen nach den →Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation innerhalb der ersten fünf Vertragsjahre. Dies bedeutet: in diesen fünf Jahren werden Ihre Beiträge vorrangig dafür verwendet, die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten zu tilgen.

Der auf diese Weise zu tilgende Betrag an Abschluss- und Vertriebskosten ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 Prozent der Beiträge beschränkt, die von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlen sind.

Bei →Beitragszahlungsdauern unter fünf Jahren werden die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten in der verbleibenden →Beitragszahlungsdauer getilgt.

Bei Zuzahlungen werden die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten sofort mit Eingang der Zahlung getilgt.

Zu den einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten gehören beispielsweise die Aufwendungen für die Einrichtung des Vertrags und insbesondere Provisions- oder Courtagezahlungen an den Vermittler.

Wir bilanzieren die Abschluss- und Vertriebskosten gem. dem sogenannten Zillmerverfahren. Details zum Zillmerverfahren können Sie dem Anhang der AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen) zur Berücksichtigung der Aufwendungen für Abschluss- und Vertriebskosten in unserer Bilanz entnehmen. Das Zillmerverfahren hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Leistungen aus Ihrem Versicherungsvertrag. Dieser Hinweis dient ausschließlich der vertraglichen Klarstellung, da nur so eine Aktivierung zukünftiger, noch nicht fälliger Beträge in Höhe geleisteter, aber noch nicht getigter Abschlussaufwendungen in unserem Jahresabschluss möglich ist. Die Klausel und die Aktivierung haben für Ihren Vertrag keine Folgen.

Diese Kostenart fällt nicht an, wenn Ihrem Vertrag das Vergütungsmodell „PP“ oder „NAV“ zugrunde liegt.

b) Laufende Abschluss- und Vertriebskosten

Vergütungsmodell „PP“

Laufende Abschluss- und Vertriebskosten fallen als Prozentsatz von jedem Beitrag an. Ebenso als Prozentsatz einer jeden Zuzahlung. Mit jeder Zahlung werden diese Kosten getilgt.

Zu den laufenden Abschluss- und Vertriebskosten gehören beispielsweise die Aufwendungen für die Einrichtung des Vertrags und insbesondere Provisions- oder Courtagezahlungen an den Vermittler.

Diese Kostenart fällt nicht an, wenn Ihrem Vertrag das Vergütungsmodell „PSC“, „MIX“ oder „NAV“ zugrunde liegt.

2. Übrige Kosten (Verwaltungskosten)

Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages. Die Bemessungsgrundlage bildet das gebildete Kapital. Das gebildete Kapital setzt sich zusammen aus dem konventionellen Sicherungsvermögen, dem →Fondsguthaben und den zugeteilten →Bewertungsreserven und entspricht damit dem →Vertragsguthaben.

Übrige Kosten bis zum Rentenbeginn

- Von jeder Zahlung ziehen wir Verwaltungskosten als Prozentsatz des Beitrages oder auch Zuzahlung ab. Weitere Verwaltungskosten entnehmen wir monatlich Ihrem →Vertragsguthaben in Form:
 - eines festen Eurobetrags pro Monat
 - eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals pro Jahr. Der Prozentsatz liegt zwischen einem Mindest- und einem Maximalwert. Die Kosten setzen sich zusammen aus
 - Kosten in Prozent des konventionellen Sicherungsvermögens
 - Kosten in Prozent des →Fondsguthabens
- Verwaltungskosten entstehen beispielsweise durch Aufwände für die laufende Vertragsverwaltung, für Korrespondenzen oder die Betreuung Ihres Vertrages. Bei den übrigen Kosten handelt es sich um Verwaltungskosten.
- Die Entnahme von Kosten aus dem →Fondsguthaben kann bei extrem ungünstiger Entwicklung der im →Anlagestock enthaltenen Werte dazu führen, dass das →Fondsguthaben vor Fälligkeit der Versicherungsleistung aufgebraucht ist (vergleiche § 19). Bei der Tarifvariante „Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie“ erlischt der Versicherungsschutz damit. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

Übrige Kosten im Rentenbezug

Zum Rentenbeginn fallen einmalige Verwaltungskosten als Prozentsatz des gebildeten Kapitals an.

Für die Vertragsverwaltung im Rentenbezug ziehen wir laufende Kosten als Prozentsatz der Rente ab.

3. Höhe der Kosten

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

§ 12 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Anlassbezogene Kosten

- Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die entstehenden Kosten gesondert in Rechnung stellen. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen gesondert zu entrichten. Dies erfolgt entweder als pauschaler Abgeltungsbetrag oder in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten. Wir entnehmen diese bei Abschluss der jeweiligen Transaktion dem →Fondsguthaben. Dabei berücksichtigen wir das Verhältnis der Geldwerte (in Euro) der Investmentfonds, die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegen.

Anlassbezogene Kosten sind:

- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge

Sonstige Kosten

- Über § 11 und § 12 hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach den gesetzlichen Vorschriften des AltZertG ausdrücklich zulässig ist.

Ihre Pflichten

§ 13 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in →Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung erheblich sind, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in →Textform stellen.

Das gilt insbesondere auch für Fragen nach

- gegenwärtigen und früheren Erkrankungen
- gesundheitlichen Störungen und Beschwerden
- Rauchverhalten
- der abgeschlossenen Ausbildung
- der beruflichen Tätigkeit einschließlich deren Ausgestaltung
- bestehenden, beendeten oder beantragten Versicherungsverträgen
- Freizeitverhalten
- Familiensituation

- Wird der Vertrag von einem Vertreter des →Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung und deren Folgen sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die des →Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der →Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem →Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Rechtsfolgen einer vorvertraglichen Anzeigepflicht

3. Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
 - vom Vertrag zurücktreten können
 - den Vertrag kündigen können
 - den Vertrag ändern können
 - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

4. Wenn die Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, sofern wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Dies müssen Sie uns nachweisen.

5. Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, leisten wir jedoch unter folgender Voraussetzung trotzdem:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefährlichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Dies müssen Sie uns nachweisen.

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

6. Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, erlischt die Versicherung. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

7. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist. In diesem Fall können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

8. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, sofern wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände geschlossen hätten, wenn auch zu anderen Bedingungen. Dies müssen Sie uns nachweisen.

Wir verzichten auf unser Kündigungsrecht, sofern die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

9. Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in einen beitragsfreien Vertrag nach Maßgabe des § 10 Absätze 1 bis 3 um.

Vertragsänderung

10. Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Die Vertragsanpassung erfolgt in Form einer Beitragserhöhung und/oder Ausschlussklausel.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, erfolgt die Anpassung des Vertrags rückwirkend. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf das Recht zur Vertragsanpassung.

11. Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als zehn Prozent erhöhen
- wir den Versicherungsschutz für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen. Im Falle einer Kündigung wird Ihr Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt (vergleiche § 10 Absatz 3).

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

12. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Dies muss durch gesonderte Mitteilung in →Textform erfolgen.

13. Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

14. Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

15. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch noch innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss geltend machen. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist nach Satz 1 zehn Jahre.

Anfechtung

16. Wir können den Vertrag auch anfechten. Voraussetzung ist, dass unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Absatz 6 gilt entsprechend.

Die Vereinbarung einer erhöhten Altersrente (eXtra-Renten-Option) nach § 3 Absatz 1 können wir anfechten, wenn auf die hierfür zugrunde liegende individuelle Einschätzung Ihres Gesundheitszustandes durch unrichtige Angaben bewusst oder gewollt Einfluss genommen worden ist.

Die Frist für die Anfechtung beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem wir von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt haben. Die Anfechtung können wir nur innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss ausüben.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

17. Die Absätze 1 bis 16 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 15 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags für den geänderten oder wiederhergestellten Teil neu.

Erklärungsempfänger

18. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben.

19. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, können wir den Inhaber des →Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 14 Welche Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) sind zu beachten, wenn Sie die eXtra-Renten-Option ausüben?

1. Beantragen Sie im Rahmen der eXtra-Renten-Option nach § 3 Absatz 1 eine individuelle Einschätzung Ihres Gesundheitszustandes, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

Ausführliche Berichte der Ärzte, die Sie gegenwärtig behandeln beziehungsweise behandelt oder untersucht haben, über Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer der Erkrankung, einschließlich Befunde und, falls vorhanden, Krankenhausberichte.

2. Wir können außerdem weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise ver-

langen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Sie haben Ärzte, Krankenhäuser, sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, bei denen Sie in Behandlung oder Pflege waren oder sein werden, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 15 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

1. Wir erbringen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag gegen Vorlage des →Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt. Zudem können wir die Auskunft nach § 17 verlangen.
2. Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
3. Ihr Tod muss uns unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern mitgeteilt werden. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden.
4. Wenn eine Leistung für den Todesfall vor dem vereinbarten Rentenbeginn vereinbart wurde, muss uns zusätzlich ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache vorgelegt werden. Aus dem Zeugnis muss sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zu Ihrem Tod geführt hat, ergeben.
5. Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
6. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes tragen Sie die damit verbundene Gefahr.

§ 16 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

1. Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Das heißt: ohne schuldhaftes Zögern. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Eine an Sie zu richtende Erklärung ist beispielsweise das Setzen einer Zahlungsfrist.
2. Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Wenn Sie sich für längere Zeit im Ausland aufhalten, sollten Sie uns eine im Inland ansässige Person benennen. Dies ist auch in Ihrem Interesse. Die benannte Person müssen Sie bevollmächtigen, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen. Diese Person fungiert dann als Ihr Zustellungsbevollmächtigter.

§ 17 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

1. Wir können aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sein. In diesem Fall müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung stellen. Unverzüglich heißt: ohne schuldhaftes Zögern. Dies gilt bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf unsere Nachfrage. Wenn dritte Personen Rechte an Ihrem Vertrag haben und deren Status für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist, müssen Sie ebenfalls mitwirken.
2. Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die maßgebend sein können zur Beurteilung von
 - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie dem Informationsblatt „Steuerpflicht im Ausland“ entnehmen. Dieses Informationsblatt haben Sie mit den vorvertraglichen Informationen erhalten.

3. Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
4. Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Leistungsempfänger

§ 18 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1. Als unser →Versicherungsnehmer erhalten Sie die Leistung. Einen Bezugsberechtigten für den Erlebensfall können Sie nicht benennen.
2. Sofern vertraglich vereinbart, zahlen wir im Falle Ihres Todes eine Rentenleistung an die von Ihnen benannten steuerlich zulässigen Hinterbliebenen (vergleiche § 1). Hiervon abweichende Bezugsberechtigte können Sie nicht benennen.
3. Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind
 - nicht vererblich,
 - nicht übertragbar,
 - nicht beleihbar,
 - nicht veräußerbar und
 - nicht kapitalisierbar.

Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden. Auch die Übertragung der →Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

Besonderheiten der Fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung

§ 19 Was passiert, wenn das →Fondsguthaben aufgebraucht ist?

Die Entnahme von Kosten aus dem →Fondsguthaben kann bei extrem ungünstiger Entwicklung der im →Anlagestock enthaltenen Werte dazu führen, dass das →Fondsguthaben vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn der Versicherung aufgebraucht ist. Bei der Tarifvariante „Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie“ erlischt der Versicherungsschutz dann. In einem solchen Fall werden wir Sie jedoch rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

Ein vereinbarter garantierter Versicherungsschutz bleibt in jedem Fall bestehen.

§ 20 Wie können Sie den aktuellen Wert Ihrer Versicherung erfahren?

1. Sie erhalten von uns einmal jährlich, ab dem zweiten Versicherungsjahr eine Mitteilung. Dieser können Sie den aktuellen Wert Ihrer Versicherung entnehmen.

2. Auf Wunsch teilen wir Ihnen den aktuellen Wert Ihrer Versicherung jederzeit mit.

§ 21 Welche weiteren Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über

- die Verwendung der gezahlten Beiträge,
- die Höhe des →Vertragsguthabens (vergleiche § 1 Absatz 1),
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
- die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Beginn der Auszahlungsphase informieren wir Sie außerdem jährlich schriftlich über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende →Vertragsguthaben.

Mit der jährlichen Information werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge berücksichtigen.

Sonstiges

§ 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

§ 23 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
2. Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
3. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt auch, wenn Sie den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland verlegen.

§ 24 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

1. Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

2. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

3. Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (zum Beispiel über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Fragen hierzu können auch per E-Mail an uns gestellt werden: info@lv1871.de.

Versicherungsaufsicht

4. Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Unser Beschwerdemanagement

5. Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Tel.: 089/55167-1150
E-Mail: beschwerde@lv1871.de

Rechtsweg

6. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 25 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?

Bedingungsanpassung

1. Ist eine Bestimmung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt zum Beispiel bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörde für unwirksam erklärt worden, können wir diese nach § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen. Voraussetzung ist, dass
 - dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist, oder
 - dass das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigt. Ein Ersatz durch eine neue Regelung ist auch mit Wirkung für bestehende Verträge möglich.

2. Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Beitrags- und Leistungsänderung

3. Wir sind nach § 163 VVG berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn
 - sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den →Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
 - der nach den berichtigten →Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
 - ein unabhängiger Treuhänder die →Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als

- die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und
- ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Die Mitwirkung des Treuhänders entfällt, wenn die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

4. Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Absatz 3 berechtigt, die Versicherungsleistung herabzusetzen
5. Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats nach unserer Mitteilung wirksam. Wir teilen Ihnen damit die Neufestsetzung oder Herabsetzung und die hierfür maßgeblichen Gründe mit.

§ 26 Was gilt bei eventuell eingeschlossenen Zusatzversicherungen?

Haben Sie eine Zusatzversicherung abgeschlossen, gelten zusätzlich die hierfür maßgebenden Versicherungsbedingungen. In jedem Fall ist sichergestellt, dass mehr als 50 Prozent des zu zahlenden Beitrags auf Ihre Altersvorsorge entfällt.

§ 27 Was bedeutet die AltZertG-Vorrangklausel?

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Besonderen Bedingungen für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Altersvorsorgevertrages und den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen beziehungsweise diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages geltende Fassung des AltZertG).

Anhang der AVB zur Berücksichtigung der Aufwendungen für Abschluss- und Vertriebskosten in unserer Bilanz

Mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen auf unserer Seite Aufwendungen für die Einrichtung des Versicherungsvertrages und für Provisions- oder Courtagezahlungen an den Vermittler. Die mit dem Abschluss verbundenen Aufwendungen berücksichtigen wir – ausgenommen Versicherungen gegen Einmalbeitrag - in Höhe der jeweils noch ausstehenden Beitragsforderungen in unserem Jahresabschluss. Hierfür wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV), auch genannt Zillmerverfahren, an.

Hierbei werden bei der Berechnung der bilanziellen Deckungsrückstellung die maximal möglichen Beitragsteile zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen. Die maximal möglichen Beitragsteile sind diejenigen, die nicht für Leistungen im Versicherungsfall und Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen →Versicherungsperiode bestimmt sind sowie bei einer vereinbarten garantierten →Erlebensfallleistung diejenigen die zur Bildung der erhöhten Deckungsrückstellung benötigt werden. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der DeckRV auf 2,5 Prozent der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt. Dieses Verrechnungsverfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Verfügung stehen, um diese dem →Anlagestock zuzuführen (vergleiche § 1 Absatz 1 der AVB) und entsprechend der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung in Anteilseinheiten der zugehörigen Investmentfonds umzurechnen. Das Zillmerverfahren hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Leistungen aus Ihrem Versicherungsvertrag.

Dieser Hinweis dient ausschließlich der vertraglichen Klarstellung, da nur so eine Aktivierung zukünftiger, noch nicht fälliger Beträge in Höhe geleisteter, aber noch nicht getigter Abschlussaufwendungen in unserem Jahresabschluss möglich ist. Die Klausel und die Aktivierung haben für Ihren Vertrag keine Auswirkung.

Besondere Bedingungen für die „MeinPlan Basisrente – die fondsgebundene Basis-Rente der LV 1871“ als Nettotarif

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Versicherungsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung Anwendung.

Welche Abschluss- und Vertriebskosten entstehen bei Nettotarifen?

Abweichend zu Absatz 1 des Paragraphen „Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung sowie, falls eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbart ist, der Besonderen Bedingungen gilt Folgendes:

Auf unserer Seite entstehen Abschluss- und Vertriebskosten lediglich durch die Einrichtung des Vertrages. Hierzu zählen zum Beispiel die Kosten für die Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Diese Abschluss- und Vertriebskosten haben wir bereits pauschal bei der Bestimmung Ihres Beitrages berücksichtigt.

Darüber hinaus haben wir keine weiteren Abschluss- und Vertriebskosten in Ihren Beitrag eingerechnet. Insbesondere werden Provisions- oder Courtagezahlungen an den Vermittler bei der Beitragsbestimmung nicht berücksichtigt.

Eventuell anfallende Vergütungen für die Beratung oder Vermittlung des Vertrages wären zwischen Ihnen und dem Berater oder Vermittler zu vereinbaren.

Diese Besonderen Bedingungen bilden zusammen mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung, die Sie abgeschlossen haben, eine Einheit.